

Betriebsräte-Zeitschrift



für Funktionäre der Metallindustrie

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Vereins in Stuttgart
Erscheint alle 14 Tage * Verantwortlich für die Redaktion: Robert Dikmann

4. Jahrg. Stuttgart, 17. Februar 1923 Nummer 4

Inhaltsverzeichnis:

1. Zur Lehrlingsfrage (Rob. Dikmann).
2. Länder und Gemeinden müssen die Reichsuntätigkeit wettmachen! (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
3. Arbeitsleistungen vor und nach dem Kriege. (Frankfurt a. M.).
4. Der Verfall des Kapitalismus (Julian Vorchardt, Berlin).
5. Beseitigung der Lohnsteuer, dafür Vermögensabgabe (Fritz Schröder, Berlin).
6. Wie man die Rechte der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat einzuschränken versucht (Tony Sender, Frankfurt a. M.).
7. Die Bedeutung der Elektroindustrie für das deutsche Wirtschaftsleben (Dr. Dr. Thierbach, Berlin-Lichterfelde).
8. Die moderne Werkzeugmaschine (M. Bachert, Haspe).
9. Die Entwicklung der Werkzeug- und Werkzeugmaschinenfabrik Ludw. Löwe & Co., Berlin (Joh. Voigtländer, Bergfelde a. d. Nordbahn).
10. Der Unternehmer ist verantwortlich für Beschäftigung der Arbeiter.
11. Zahlungsverweigerung notwendig veräußerter Arbeitszeit durch Ausübung der Tätigkeit als Betriebs- und Arbeiterrat (§ 35 B.R.G.).
12. Anspruch auf Urlaubsschädigung auch bei selbstverschuldeter Entlassung.
13. Bücherbesprechung.

Zur Lehrlingsfrage

Verhandlungen mit dem Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller
Rob. Dikmann

Unsere Bemühungen, mit dem Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller in sachdienlichen Verhandlungen eine geeignete Grundlage für die Mitarbeit der Gewerkschaften in der Lehrlingsfrage zu erlangen, reichen Jahre zurück. Bereits 1920 forderten wir gelegentlich zentraler Abmachungen über eine neue Arbeitsordnung, auch die Lehrlingsfrage zu behandeln. Doch unsere damaligen wie später wiederholten Bemühungen scheiterten zunächst. Ein Teil der Herren Unternehmer lehnte solche Verhandlungen schlechthin ab, andere wiesen immer wieder auf die Vorarbeiten einer gesetzlichen Regelung hin, die in kürzerer Frist eine allgemeine **Neuregelung des Lehrlingswesens durch die Gesetzgebung** vorsehe. Inzwischen gingen weitere 2 $\frac{1}{2}$ Jahre ins Land. Die Mühlen der Gesetzgebung arbeiten bekanntlich sehr langsam, wenn es sich um sozialpolitische Fortschritte im Interesse der Arbeiter handelt. In der Lehrlingsfrage sind die Vorarbeiten nunmehr endlich soweit gediehen, daß ein höchst bescheidener Vorentwurf die Grundlage weiterer Beratungen bilden soll. Doch ohne den Vorentwurf heute des näheren zu besprechen, kann das eine gesagt werden: Die für die Mitarbeit der Gewerkschaften im Vordergrund stehenden Fragen des Lehrlingswesens werden in diesem Vorentwurf

entweder nicht berührt oder aber den Handwerkerkammern zc. zur näheren Behandlung überwiesen. (Da wären sie ja „gut aufgehoben“!)

Erneute Bemühungen unserer Verbandsleitung brachten im Januar d. J. Verhandlungen mit dem Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller zustande. In eingehenden Darlegungen stellten die Organisationsvertreter diejenigen Gesichtspunkte in den Vordergrund, die zu einer sachlichen Behandlung der Lehrlingsfrage drängen. Die deutsche Industrie hat in jahrzehntelanger Entwicklung einen achtunggebietenden Platz auf dem Weltmarkt erlangt. Stand vor dem Weltkriege bereits die **verarbeitende** Industrie im Vordergrund, so nach dem Weltkriege erst recht. Der Versailler Friedensvertrag hat wichtige Rohstoffgebiete von Deutschland getrennt (Lothringen, Saargebiet, Teile von Oberschlesien u. a.). Setzt aber der Warenabsatz der deutschen Industrie in erster Linie **Qualitätsarbeit** voraus, so im gleichen Sinne **qualifizierte, gut ausgebildete Facharbeiter**, um diese Ware herzustellen. Daran aber sind auch unter den heutigen Verhältnissen die Arbeiter in hohem Maße interessiert. Nicht zuletzt in der Metallindustrie, die nicht nur an Zahl der Beschäftigten an erster Stelle steht, sondern auch einen **wesentlichen** Teil gelernter Arbeiter benötigt. Doch nicht nur der Eigenbedarf tüchtiger Facharbeiter kommt hier in Frage, sondern die Metallindustrie gibt fortlaufend einen nicht unerheblichen Teil gelernter Metallarbeiter (Schlosser, Dreher, Mechaniker, Schmiede, Kupfer- und Kesselschmiede, Klempner, Elektromonteuere usw.) an andere Industriezweige ab, in denen die betreffenden Facharbeiter, die in der Metallindustrie ihre Ausbildung fanden, in Reparaturwerkstätten, besonderen Abteilungen usw. benötigt werden.

In verstärktem Maße ruft man nach einer Steigerung der Produktion. Doch wer kennt nicht die Mängel und Störungen, die bei flotter Beschäftigung in den letzten Jahren vielfach in die Erscheinung getreten sind. Bald fehlte es an Kessel- und Kupferschmieden, dann an Formern u. a., anderorts wieder mangelte es an Schmieden usw. Oft litt der Gesamtbetrieb unter dem Mangel bestimmter Facharbeitergruppen, die Produktion stockte, ganze Abteilungen mußten trotz genügender Aufträge Kurzarbeit leisten, Neueinstellungen konnten nicht erfolgen, **weil in diversen Abteilungen Facharbeiter fehlten**. Hundertfach könnten wir solche Beispiele bringen. Solche Mängel bedeuten für die Industrie ernste Nachteile, für die Arbeiter erhebliche Schäden.

Auch auf dem Gebiet engerer Lohnpolitik spielt die Ausbildung tüchtiger Facharbeiter eine erhebliche Rolle. Fordern die Arbeiter mit Recht einen auskömmlichen Lohn, so wird ihnen oftmals mangelnde Leistungsfähigkeit entgegengehalten. Geschieht letzteres auch zu einem **sehr durchsichtigen** Zweck, so wollen wir doch nicht daran vorübergehen. Wir wissen, daß Leistung und Können den einzelnen Arbeiter wie die gesamte Belegschaft in **erhöhtem Maße** berechtigen, eine angemessene Bezahlung zu fordern, ihren Ansprüchen doppelten Nachdruck zu verleihen. (Daß auch die berechtigten Ansprüche den Unternehmer noch nicht veranlassen, den Forderungen der Arbeiter zu entsprechen, sondern daß ebenso ein geschlossener Zusammenhalt innerhalb der Gewerkschaftsorganisation notwendig ist, bedarf in diesem Zusammenhang keines besonderen Nachweises.)

Die Herren vom Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller bestritten nicht, daß ein **allgemeines** Interesse der Gewerkschaften in der Lehrlings-

frage vorliege. Aber dies Interesse müsse vornehmlich der Industrie und einem genügenden Nachwuchs tüchtiger Facharbeiter gelten. Lebhaftes Bedenken äußerten die Herren jedoch gegenüber einer Mitwirkung der Gewerkschaften zur Regelung der Einzelfragen des Lehrlingswesens. Von Unternehmerseite wurde im besonderen betont:

1. Die Lehrlinge unterständen einem Lehrvertrag, nicht Arbeitsvertrag.
2. Dieser Lehrvertrag sei ein Individualvertrag, nicht Kollektivvertrag.
3. Für diesen Lehrvertrag hafteten die Eltern oder Vormünder, nicht die Gewerkschaft.
4. Die Behandlung der Lehrlinge sei eine individuelle, sowohl sachlich wie sittlich.
5. Die Lehrlinge ständen zum Lehrherrn in einem Erziehungs-, nicht Arbeitsverhältnis.
6. Der Lehrling erhalte keinen Arbeitslohn, sondern eine Beihilfe, Unterstützung oder einen bestimmten Betrag als Anreiz während der Lehrzeit.
7. Im Lohn des Arbeiters sei inbegriffen, dem Jungen die Lehrjahre zu ermöglichen, insbesondere, wenn der „Soziallohn“ einen weiteren Ausbau erfahre.
8. Der Lohn der Facharbeiter müsse in einen höheren Abstand zum Ungelernten gebracht werden, um die Eltern zu veranlassen, ihren Söhnen eine berufliche Ausbildung zu geben.

Selbstverständlich haben wir in jenen Verhandlungen unsere sachliche Auffassung zu den unter 1 bis 8 genannten Fragen geltend gemacht. Nicht enger Formalismus darf bei Behandlung des bedeutsamen Lehrlingsproblems maßgebend sein. Liegt dem Lehrverhältnis ein Lehrvertrag zugrunde, so schließt dies keineswegs eine sachliche Mitarbeit der Gewerkschaften bei der allgemeinen Regelung der verschiedenen Einzelfragen aus. Der allgemeine Rahmen eines Lehrvertrags bedarf einer Verständigung beider Interessentengruppen. Andernfalls wird der Lehrvertrag zu einem einseitigen Diktat des Unternehmers resp. Lehrherrn. Die Gewerkschaften sind die Vertretung der Arbeitnehmer und als solche umfassen sie auch die Väter, die ihren Söhnen eine Lehrstelle zu beschaffen haben. Handelt es sich um die sachliche Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge, so weiß jeder im Arbeitsprozeß stehende Kollege, daß dabei der vom Unternehmer betraute Meister oder Vorarbeiter in erheblichem Maße auf die Unterstützung der Mitarbeiter des Lehrlings mit angewiesen ist.

Ob der dem Lehrling zu gewährende Betrag als Lohn, Unterstützung oder Beihilfe bezeichnet wird, ist nicht das Entscheidende. Notwendig ist, daß der Lehrling einen Betrag erhält, der mit der zunehmenden Teuerung gleichen Schritt hält und ihn einigermaßen mit über Wasser hält. Daß letzteres bereits im Lohn des erwachsenen Arbeiters mit inbegriffen sei, wird ernsthaft niemand annehmen können. Unsere ablehnende Haltung gegenüber den im höchsten Grade unsozial wirkenden „Soziallöhnen“ ist bekannt. Eins zu der unter 8 skizzierten Stellung der Unternehmer. Angesichts des mit jedem Tage zunehmenden Notzustandes muß zunächst ein allgemeines Existenzminimum für alle Arbeiter — Gelernte, Angelernte und Ungelernte — gesichert werden. Weil es damit aber sehr hapert, können wir einer willkürlichen Erweiterung der Lohnspanne zwischen Gelernten und Ungelernten nicht zustimmen, denn die Unternehmer würden eine solche Erweiterung heute nur auf Kosten der An- und Ungelernten durchzuführen versuchen.

Unsere eingehenden Verhandlungen führten schließlich dazu, daß auch von Vertretern des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller das sachliche Recht der Mitarbeit der Gewerkschaften auf dem Gesamtgebiet der Lehr-

Frage anerkannt wurde, wenn die Herren auch mit ihren Bedenken gegenüber einer generellen Regelung von Einzelfragen nicht zurückhielten. Erklärt wurde uns ferner, daß auch der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller gleich uns bereit sei, vorkommende Lehrlingsausbeutung und Lehrlingszüchterei zu bekämpfen. Die Vertreter des DMB unterbreiteten dann als Niederschrift der beiderseitigen Verhandlungen folgenden Vorschlag:

Die deutsche Industrie und im besonderen die Metallindustrie stellt in ihrer weiteren Entwicklung die **Qualitätsarbeit** immer mehr in den Vordergrund, um sich auf dem Weltmarkt behaupten zu können. Das setzt die Ausbildung tüchtiger Facharbeiter voraus.

Das Recht der Mitarbeit der Gewerkschaften in der Lehrlingsfrage wird anerkannt. Die Vertreter des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller stimmen mit den Vertretern der Gewerkschaften darin überein, daß diese Mitarbeit der Gewerkschaften in den einzelnen Wirtschafts- und Tarifgebieten zu erfolgen hat. In diesen Gebieten sind auch durch die Tarifkontrahenten Beschwerden über eine zu hohe Zahl der Lehrlinge im Einzelbetrieb zu behandeln.

Nach kurzer Sonderberatung erklärten die Vertreter des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller, daß sie nicht in der Lage seien, heute in einer schriftlichen Formulierung bestimmte Abmachungen zu treffen. Die Frage selbst soll zunächst in einer weiteren Sitzung des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller behandelt werden und dann eventuell eine weitere Verhandlung folgen. Die beiderseitigen Verhandlungen selbst sind mithin noch nicht abgeschlossen. Doch wie ihr endgültiger Ausgang auch sein möge: die Lehrlingsfrage ist viel zu bedeutsam, als daß sie wieder im Hintergrund verschwinden könnte. Das zeigt auch die Entwicklung im Lande. Erfreulicherweise können wir feststellen, daß in steigendem Maße die für die Metallindustrie geltenden Tarifverträge auch die Lehrlinge mit einbeziehen und deren Einzelfragen (Entlohnung, Urlaub, Lehrjahre, Ausbildung und Mitwirkung der Arbeitervertreter usw.) regeln. Solche Tarife umfaßten Ende 1921 bereits innerhalb der Metallindustrie 700 000 Beschäftigte. Unsere Organisation wird auch weiterhin diesem Teil ihrer Aufgaben nach besten Kräften gerecht werden.

:::

:::

:::

Länder und Gemeinden müssen die Reichsuntätigkeit wettmachen!

Lony Sender, Frankfurt a. M.

Während im Reiche noch immer sich nichts rührt, um den in der Verfassung vorgesehenen Räteparagrafen 165 gesetzgeberisch zu verwirklichen und die ganze Angelegenheit sanft im Schoße des vorläufigen Reichswirtschaftsrates ruht, wird der bestehende Zustand von Ländern und Städten mehr und mehr als unhaltbar empfunden und diese so genötigt, der ausbleibenden reichsgesetzlichen Regelung vorzugreifen und selbständig wenigstens einen Ersatz für die versprochenen Bezirksarbeiterräte zu schaffen. Es müssen dabei freilich auch die Mängel jeden Ersatzes in Kauf genommen und bedauerlicherweise die Befugnisse im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts beschränkt werden. Nach dem Beispiel von Hamburg, Bremen, Sachsen ist nunmehr an die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über

Arbeitnehmerkammern des Freistaats Oldenburg

herangeschritten. Bedauerlich bleibt natürlich bei solchen einzelstaatlichen Regelungen die Buntschichtigkeit des Bildes, das sich dadurch ergibt und die doch schließlich unvermeidliche reichsgesetzliche Regelung zu erschweren geeignet ist. Aber man muß der oldenburgischen Regierung schon zustimmen, wenn sie eingangs der Begründung ihres Entwurfs ausführt:

„Seit langem ist es als großer Mangel empfunden, daß, während die größeren Gruppen der Unternehmer in der Landwirtschaftskammer über wohlgeordnete, gesetzlich begründete Berufsvertretungen verfügen, der nach der Zahl der Berufsangehörigen bedeutsame Arbeiterstand eine solche öffentlich-rechtliche Berufsvertretung nicht aufzuweisen hatte und dadurch in der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung erheblich behindert war.“

Weiter heißt es an anderer Stelle, daß die Verwirklichung der Forderung der Arbeitnehmer besonders dringlich erscheine, da von den jetzt bestehenden Unternehmerkammern eine neutrale Beurteilung reiner Arbeitnehmerangelegenheiten nicht erwartet werden könne. Die Kenntnis der sozialen Bedürfnisse der Arbeitnehmer aber sei für die Behörden eine unerläßliche Notwendigkeit.

Nun kann allerdings bei Durchsicht des vorliegenden Entwurfs festgestellt werden, daß in den wesentlichsten Punkten eine weitgehende Anlehnung an die bereits errichteten resp. geplanten Kammern vorgenommen ist, speziell an den in Nr. 1 dieses Jahrgangs unserer Zeitschrift besprochenen sächsischen Entwurf. Das diesem gegenüber ausgesprochene Lob resp. die Bemängelung gilt demzufolge analog auch für den oldenburgischen Entwurf.

Erstreblich ist, daß man auch in Oldenburg von einer Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten — wie sie speziell vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband gefordert wurde — Abstand nahm und eine **gemeinsame** Arbeitnehmerkammer errichten will. Die Begriffsbestimmung des Arbeitnehmers stützt sich auf die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, schließt aber auch die **Hausgewerbetreibenden**, welche selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen, ein. Der

Aufbau

der aus 45 Mitgliedern bestehenden Kammer soll — ähnlich wie in Sachsen geplant — in folgende drei Fachgruppen gegliedert werden:

1. für Handel und Industrie mit 27 Mitgliedern, darunter 9 Angestellte,
2. für Handwerk und Kleingewerbe mit 6 Mitgliedern, darunter 2 Angestellte,
3. für die nicht zu Handel, Industrie, Handwerk oder Kleingewerbe gehörigen Gewerbe und Berufszweige mit 12 Mitgliedern, darunter 4 Angestellte.

In Anpassung an den sächsischen Entwurf sind die Bestimmungen über die Errichtung besonderer Fachausschüsse, die mit besonderen Aufgaben zu betrauen sind, ebenso ist Rücksicht auf spezielle Arbeiter- und Angestelltenfragen durch ihre Zuweisung an die Arbeiter- resp. die Angestelltenabteilung genommen. Die Bestimmungen über die

Aufgaben

sind genau dem sächsischen Entwurf entnommen, hinzugefügt ist nur die recht fragwürdige Zuweisung der Aufgabe, das gute Einvernehmen zwischen

Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, aber ferner auch die begrüßenswerte Bestimmung, „die ihnen vom Staat oder anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe der dafür erlassenen Bestimmungen zum Besten der Arbeitnehmer zu verwenden.“ In der Begründung wird der Aufgabenkreis dann noch im einzelnen wie folgt spezifiziert:

1. Erstattung von Gutachten über den Erlaß und die Wirkung von Gesetzen, Verordnungen und Ortsstatuten zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeitnehmer, über Arbeitsversicherung, Arbeitsvertragsrecht, Arbeitsnachweis, Lehrlings- und Fachschulwesen, Bezug und Verteilung von Lebensmitteln, Preisprüfung, Wohnungswesen, Kleinsiedlungswesen; öffentliches Gesundheitswesen, allgemeine Wohlfahrtspflege, Jugendpflege usw.
2. Mitwirkung bei Erhebungen über die sozialen Verhältnisse der Arbeitnehmer, über Verbrauch und Preis der Gegenstände des Lebensbedarfs der Arbeitnehmerschaft und über deren Wohnungswesen.
3. Hinweis auf Mißstände in Fragen des Arbeitnehmerschutzes, des Lehrlingswesens, des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosigkeit u. dergl. und Vorschläge über ihre Abstellung.
4. Berichterstattung über Arbeitsmarkt, Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Arbeitslöhne, Streikbewegungen, Lebensmittelpreise, Arbeitnehmerschutz, Kleinsiedlungs- und Wohnungswesen usw.

Allein aus dieser Aufführung, die nicht als eine erschöpfende, sondern nur als eine beispielsweise gedacht ist, erhellt schon die ungeheure Bedeutung, die für unser gesamtes öffentliches Leben das Wirken der Arbeiterkammern gewinnen kann, da sie sich ja nicht nur mit reinen Arbeitnehmerfragen, sondern vor allem auch mit allen kulturellen Aufgaben und wirtschaftlichen Aufgaben zu befassen haben werden und dieses Neuland erforschend schließlich in ein klares System bringen müssen, wodurch sie auch in weitestem Umfang eine brauchbare Grundlage für alle politische Tätigkeit erst schaffen. Hier kann sich ein reiches Feld zur Aneignung von Erfahrungen und zur Vorbereitung für die Übernahme von Wirtschaft und Verwaltung durch das Proletariat eröffnen. Alles hängt freilich davon ab, wie man verstehen wird, die zunächst noch spärliche Saat zu nutzen.

Fast alle übrigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über **Wahl, Geschäftsführung** usw., laufen parallel den sächsischen, ebenso wie auch Oldenburg ein

Gemeinschaftsorgan

durch gelegentliches Zusammenarbeiten mit den bestehenden öffentlich-rechtlichen, gesetzlich geordneten berufsständigen Vertretungskörpern vorsieht. So gilt denn auch hier in gleicher Weise das von uns gegenüber dem sächsischen Entwurf Bemängelte.

Eine kleine Abweichung weisen die Bestimmungen über die Bestreitung des **Kostenaufwands** auf, indem es — was allerdings noch recht vage bleibt — in § 38 heißt: „Die Mittel zur Erfüllung der der Arbeitnehmerkammer in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind, soweit sie nicht durch **Zuschüsse aus der Staatskasse** oder aus sonstigen Einnahmen gedeckt werden, von den durch die Kammer vertretenen Arbeitnehmern aufzubringen.“ Es ist somit hier von vornherein auch an einen Zuschuß aus der Staatskasse wenigstens gedacht und damit grundsätzlich eine Annäherung an unsere Auffassung erfolgt, daß die Tätigkeit der Arbeiterkammern nicht lediglich im Interesse der Arbeitnehmer erfolgt, sondern zugleich einer

Förderung des Wohles der ganzen Gesellschaft gleichkommt. Allerdings ist die Aufbringung von Mitteln auch durch die Arbeitnehmer beibehalten, nur soll die Einhebung nicht, wie in Sachsen, durch die Gemeinden, sondern durch Einbehaltung durch den Arbeitgeber erfolgen, ein Verfahren, das allerdings das Einhebungsgeſchäft bedeutend vereinfachen würde.

Hatten wir schon in unserer Besprechung des sächſiſchen Entwurfs hervorgehoben, wie wünschenswert es ſei, daß in Sachsen einigermaßen Vorbildliches für das ganze Reich geleistet werde, ſo beſtätigt die Anpassung des oldenburgiſchen Entwurfs an den sächſiſchen die Richtigkeit dieſer Auffaſſung. Um ſo notwendiger iſt es darum auch, daß unsere Genossen in beiden Parlamenten verſuchen, bei der definitiven Geſtaltung der Geſetze ihnen eine Form zu geben, die, ſoweit als irgend erreichbar, die Geſichtspunkte berückſichtigt, auf die wir am 6. Januar hingewieſen hatten.

*

Außerordentlich dürftig iſt demgegenüber der Entwurf, den die Stadt

Danzig

für je eine beſondere Arbeiter- und eine Angeſtelltenkammer ausgearbeitet hat. Beide Kammern ſollen danach vollkommen ſelbſtändig und unabhängig voneinander tätig ſein — eine Trennung, die in keiner Weiſe durch die tatsächlichen Verhältniſſe berechtigt iſt, da in allen wirtſchaftlichen und ſozialen Fragen das Intereſſe aller Arbeitnehmer ein gleichgerichtetes iſt und auch bei gemeinſamen Kammern der Arbeiter und Angeſtellten die wenigen beruflichen Sonderfragen der Arbeiter reſp. Angeſtellten ſehr wohl auch geſondert wahrgenommen werden können. Hinzu kommt noch das Unrationelle des Aufbaus eines doppelten Apparates für den gleichen Zweck und die Verſchwendung von Kräften und Mitteln, die damit verbunden wäre.

Es bedeutet auch keinen Fortſchritt, wenn die Wahlperiode auf vier Jahre — anſtatt drei Jahren in Sachsen und Oldenburg — feſtgelegt iſt. Wir würden allgemein eine Wahlperiode von zwei Jahren als durchaus ausreichend erachten, um auf dieſe Weiſe eine ſtändigere Kontrolle durch die Wähler zu ermöglichen.

Aber für unmöglich ſollte man doch ſelbſt in einer bürgerlichen Demokratie die Beſtimmung halten, daß die Sitzungen der Kammern nicht öffentlich ſein ſollen. Der Grund für dieſe Rückſtändigkeit iſt leicht zu erkennen: man befürchtet die Rückwirkung der Öffentlichkeit der Verhandlungen auf die beſtehenden Unternehmerkammern. Tatsächlich wird ja auch über kurz oder lang eine Änderung und Demokratiſierung der Unternehmerkammern erfolgen müſſen, ſofern dieſe überhaupt noch eine längere Zukunft als öffentlich-rechtliche Körperschaften haben ſollen. Um ſo mehr müſſen unsere Danziger Kollegen allen Nachdruck darauf legen, daß dieſe in ſo ſchroffem Widerspruch mit den Forderungen unserer Zeit ſtehende Beſtimmung beſeitigt wird. Daß unsere Vermutung hiñſichtlich der Unternehmerkammern zutreffen dürfte, beweist auch der Umſtand, daß der Danziger Entwurf nicht die Schaffung eines Gemeinſchaftsorgans durch Zutritt mit den beſtehenden geſetzlich geordneten berufsſtändigen Organen vorſieht — das Danziger Unternehmertum will ſich nicht in die Karten ſchauen laſſen und ſcheint auch allen Grund dazu zu haben.

Im übrigen paßt sich auch der Danziger Entwurf an die schon vorliegenden an, zeichnet sich nur schließlich noch durch folgende, beispiellos autoritative Bestimmung aus:

„Hat die Kammer oder ein Sachausschuß einen Beschluß gefaßt, der die Befugnisse der Kammer oder des Ausschusses überschreitet, gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder das Allgemeinwohl gefährdet, so hat ihn der Senat unter Angabe der Gründe aufzuheben. Seine Entscheidung ist endgültig.“

Ein imponierend einfaches Verfahren — es braucht nicht einmal eine Verwarnung oder Aufforderung zu ergehen, und ein Einspruchsrecht besteht auch nicht. Ein solches Verfahren dürften sich auch die Arbeitnehmer von Danzig keineswegs bieten lassen gegenüber einer Einrichtung, für die ja sie selbst noch die Kosten aufbringen müssen.

Haben wir hier aufgezeigt, wo noch die verbessernde Arbeit unserer Freunde einzusetzen hat, so muß doch unterstrichen werden, daß die sich mehrende Schaffung von Arbeiterkammern aufs freudigste zu begrüßen ist. Schon um dafür zu sorgen, daß nicht mehr die Unternehmerkammern die einzigen Körperschaften sind, die die Regierung und Verwaltung über lebenswichtige Wirtschafts- und soziale Fragen einseitig informieren und Aufgaben übertragen bekommen, die sie in ebenso einseitiger Weise erfüllen. Hat doch dieser Tage der Reichswirtschaftsminister a. D. Robert Schmidt im Reichstag feststellen müssen, daß die Handelskammern, denen das Genehmigungsrecht zum Handel mit Devisen in Ausführung der Devisenverordnung übertragen worden ist, das in sie gesetzte Vertrauen in keiner Weise gerechtfertigt haben, denn sie haben dieses Recht nicht etwa nur an Privatbanken usw., sondern in ganz erheblichem Maße auch an — Zigarrengeschäfte übertragen und so von sich aus in der unverantwortlichsten Weise die wilde Devisenspekulation gefördert. Vielleicht lenkt diese empörende Tatsache doch auch einmal den Blick weiter Volkskreise auf die segenspendende Tätigkeit der Unternehmerkammern und läßt sie die Notwendigkeit erkennen, ihnen eine andere Macht gegenüberzustellen.

:::

:::

:::

Arbeitsleistungen vor und nach dem Kriege

* Wertvolle Feststellungen gingen uns aus dem Bezirk Brandenburg zu. Sie umfassen die verschiedensten Orte und Produktionszweige. Aus dem vorliegenden Material geben wir Nachstehendes wieder:

E., Eisentwerk S., Abteilung Gießerei, Exzentrerscheiben:

1914 in 9½ Stunden 5 Stück

1922 „ 8 „ 6 „

E., Eisentwerk S. m. b. H., Abteilung Gießerei, Pumpenartikel:

1914 in 57 Stunden 9 Stück

1922 „ 48 „ 10 „

Verbesserungen der Werkzeuge kommen nicht in Betracht.

F., S. & S., Abteilung Maschinenbau, Zwirnmashinen:

1914 in einer Woche je eine Maschine 57 Stunden Herstellungszeit

1922 „ „ „ 48 „

Durch Vermehrung des Aufsichtspersonals und Anschaffung besserer Werkzeugmaschinen ist hauptsächlich die höhere Arbeitsleistung erzielt worden.

hat, so hat uns doch das Genie eines **Karl Marx** gelehrt, den inneren Widerspruch zu sehen, an dem der Kapitalismus krankt und an dem er schließlich zugrunde gehen muß. Nur mit dem Stachel des Profits hat er seine Leistung zu vollbringen vermocht. Mit Abnahme des Profits und unmittelbarem Untergang war der Kapitalist bedroht, der nicht unaufhörlich seine Produktion erweiterte und vermehrte. Profit aber bedeutet, daß die Arbeiter — und das ist die große Masse der Bevölkerung — von den ungeheuren Warenmassen, die Jahr für Jahr fertig wurden, nur einen Teil bekommen. Der übrig bleibende Rest bildet eben den Profit der Kapitalisten. So war mit dem Kapitalismus untrennbar verbunden ein **Mißverhältnis zwischen Produktion und Konsum**: größere und immer größere Warenmassen wurden produziert, aber man vermochte sie nicht in den Konsum zu bringen. Es sei denn, man wollte die Löhne der Arbeiter so hoch steigern, daß sie alles kaufen können. Das hieße aber, auf den Profit verzichten, womit der Kapitalismus sich selbst aufgeben würde.

So ist eine stets wachsende „Überproduktion“ (das heißt Produktion von mehr Waren, als die produzierende Bevölkerung kaufen und bezahlen kann) die ständige Begleiterin des Kapitalismus gewesen.

Aber nur bis zum Beginn des Weltkrieges hat dieses Wachstum der Produktion gedauert. Seitdem hat es ein jähes und verhängnisvolles Ende gefunden. Die Tatsache ist aller Welt bekannt. Sie bildet die große Klage unserer Zeit, auf sie wird der Mangel zurückgeführt, unter dem wir jetzt leiden, und man ist sich darüber einig, daß hier die Gesundung einsehen muß: die Produktion wieder in die Höhe zu bringen, das ist die erste und wichtigste Aufgabe unserer Zeit.

Natürlich ist der Rückgang der Produktion am schlimmsten in denjenigen Ländern, die den Krieg verloren haben. In Deutschland zum Beispiel wurden produziert:*

	im Durchschnitt der Jahre	
	1907—1913	1919—1921
Fleisch (ohne Fett und Knochen)	1 900 000	460 000 Tonnen pro Jahr
Roggen	9 200 000	5 900 000 „ „ „
Kartoffeln	45 100 000	25 200 000 „ „ „
Steinkohlen	159 800 000	184 400 000 „ „ „
	1908—1913	1919—1920
Eisenerz (inkl. Elsaß-Lothringen)	28 700 000	14 600 000 Tonnen pro Jahr
	1913	1920
Papier	1 600 000	1 055 000 Tonnen pro Jahr
	1907—1914	1919—1922
Rohzucker	1 810 000	1 080 000 Tonnen pro Jahr
	1912—1913	1920—1921
Baumwolle (Verbrauch)	1 700 000	850 000 Ballen pro Jahr

Rechnet man eins ins andere, so dürfte die Produktion in Deutschland um ungefähr ein Drittel gesunken sein, so daß sie heute nur rund 67 Prozent dessen ausmacht, was vor dem Kriege produziert wurde.

Aber der Rückgang der Produktion beschränkt sich keineswegs auf Deutschland, er ist in der ganzen Welt zu konstatieren. Addiert man die Ergebnisse

* Die Zahlen sind jedesmal für den gleichen Gebietsumfang, vor und nach dem Kriege, berechnet.

aus sämtlichen wichtigen Produktionsländern der Erde, so betrug die Produktion von **Eisenerz** 1913 176 400 000 Tonnen, 1920 120 900 000 Tonnen. Es ist dies die Summe von 25 Ländern. Darunter sind nur 6, in denen die Produktion gewachsen ist, nämlich:

	1913	1920
Vereinigte Staaten	63 000 000	68 900 000 Tonnen
China	423 000	683 000 =
Britisch-Indien	377 000	731 000 =
Japan	172 000	205 000 =
Neu-Südwales	76 000	161 000 =
Süd-Australien	62 000	420 000 =

Wie man sieht, kommen hiervon nur die Vereinigten Staaten als großes Produktionsland in Betracht, und deren Zuwachs ist so gering, daß er den Rückgang der Weltproduktion kaum zu mildern, geschweige denn zu hemmen vermocht hat. Trotz dieses Zuwachses zeigt die Gesamtsumme eine Verminderung um 31,5 Prozent, das ist ebenfalls fast ein Drittel. Und ebenso stark ist die **Steinkohlenproduktion** der Welt gesunken, von 93 $\frac{1}{2}$ Millionen Tonnen monatlich im Jahre 1913 auf 60 bis 70 Millionen Tonnen im Jahre 1922.

So schmerzlich nun dieser Produktionsausfall auch ist, so könnte vielleicht dadurch jenes Mißverhältnis zwischen Produktion und Konsum ausgeglichen sein, an dem die Welt unter dem Kapitalismus von jeher gelitten hat. Wenn ein volles Drittel weniger produziert wird, dann sollte man doch annehmen, daß nun wenigstens die wenigen noch vorhandenen Waren restlos konsumiert werden. Kann es denn noch eine „Überproduktion“ geben, wenn in der ganzen Welt nur noch zwei Drittel von dem produziert wird, was man früher kaufte?

Der Konsum der breiten Masse kann sich offenbar nur nach ihrem Arbeitslohn richten. Wir müssen also fragen, in welchem Verhältnis der Lohn heute zu der verringerten Produktion steht. Natürlich kann es sich dabei nicht um die **Geldsummen** handeln, die den Arbeitern ausgezahlt werden, sondern nur um die **Warenmengen**, die sie dafür kaufen können. Da zeigt sich für **Deutschland** das folgende Bild. Der notwendigste Lebensunterhalt für ein Ehepaar mit zwei schulpflichtigen Kindern kostete in Berlin pro Woche:

Vor dem Kriege	33 Mk.		
Ende Dezember 1921	614 =	das ist	18 $\frac{1}{2}$ mal soviel
im Dezember 1922	35 440 =	=	1074 =
1. bis 7. Januar 1923	42 085 =	=	1275 =
8. bis 14. Januar 1923	57 118 =	=	1731 =
15. bis 21. Januar 1923	77 301 =	=	2343 =

Das Einkommen eines Berliner Arbeiters in den höheren Lohnstufen (zum Beispiel eines gelernten Metallarbeiters, Holzarbeiters, Lederarbeiters) betrug vor dem Kriege 30 bis 40 Mk. Nehmen wir den mittleren Betrag von 35 Mk. Ende Dezember 1921 war sein Geldlohn auf rund 464 Mk. pro Woche gestiegen, das ist 13 $\frac{1}{4}$ mal soviel. Ein Jahr später, im Dezember 1922, bekam er 14 640 Mk. Wochenlohn oder 410mal soviel. Bis Mitte Januar 1923 hatte sein Geldlohn den Betrag von 24 000 Mk., rund das 700fache, erreicht. Die Zahlen für Berlin spiegeln die Entwicklung in ganz Deutschland richtig wieder. Denn ein Blick in die Statistik zeigt, daß die Lage in Berlin ungefähr dem Reichsdurchschnitt entspricht.

Und nun wollen wir vergleichen. Seit der Zeit vor dem Kriege waren gestiegen:

	die Kosten des Lebensunterhalts	der Arbeitslohn
bis Dezember 1921 auf das	18 $\frac{1}{2}$ fache	18 $\frac{1}{4}$ fache
Ende Dezember 1922 " "	1074 " "	410 " "
Mitte Januar 1923 " "	2343 " "	700 " "

Deutlich zeigt diese Zahlenreihe die Abnahme der Kaufkraft des Arbeitslohnes, also die Senkung des realen Lohns. Im Dezember 1921 konnte der Arbeiter mit seinem Lohn nur noch annähernd drei Viertel (genau 71 Prozent) dessen kaufen, was ihm vor dem Kriege zur Verfügung stand, ein Jahr später weniger als zwei Fünftel (38 Prozent), Mitte Januar 1923 nicht einmal mehr ein Drittel (knapp 30 Prozent).

Was ergibt sich demnach als Endergebnis? Wir haben oben gesehen, daß die Produktion, sowohl in Deutschland wie in der Welt, auf ungefähr 67 Prozent gesunken ist. Die Zahlen reichten aber meist nur bis 1921. Seitdem ist sie wieder ein wenig gestiegen, wenn auch so wenig, daß das nicht in Betracht kommt. Der Konsum der breiten Massen aber beträgt in Deutschland nicht einmal mehr 30 Prozent. Demnach ist der Konsum in weit stärkerem Maße gesunken als die Produktion. Zum mindesten in Deutschland liegen also die Dinge so, daß zwar sehr viel weniger produziert wird als vor dem Kriege, aber immer noch sehr viel mehr, als die Volksmassen kaufen können. Das alte Erbübel des Kapitalismus ist nicht geheilt. Der Rückgang der Produktion zwang den Kapitalismus, durch Verteuerung der Waren den Konsum noch stärker herabzudrücken. Seine historische Aufgabe, Steigerung der Produktion, kann er nicht mehr erfüllen. Aber selbst die verminderten Produkte vermag er nicht in den Konsum zu bringen.

Beseitigung der Lohnsteuer, dafür Vermögensabgabe

Fritz Schröder, Berlin

Der volksparteiliche Reichskanzler Cuno beherrscht die Kunst, mit vielen Worten nichts zu sagen. Das bewies er auch wiederum bei einer der letzten Besprechungen der Gewerkschaftsvertreter mit der Reichsregierung. Als er Auskunft geben sollte über die Maßnahmen, welche die Regierung zur Gesundung der deutschen Wirtschaft und zur Lösung der Reparationsfrage ergreifen will, hüllte er sich in nichts sagende Redensarten. Das ist von jeher ein wirksames Mittel gewesen, kapitalistische Interessen wahrzunehmen. Erregt wurde Herr Cuno, als unsere Vertreter sich gegen den Steuerstandal wandten. Das grenzte nach seiner Auffassung an Landesverrat. Verständlich! Steuerliche Bevorzugung ist von jeher das Recht der Kapitalisten gewesen. Wir haben es aber jetzt gründlich satt.

Die Lohnsteuer war gedacht als das Teilstück eines umfassenden Quellensteuersystems. Die Kapitalisten haben verstanden, auch diese Quelle ihrer Profitmacherei nutzbar zu machen. Sie ziehen den Arbeitnehmern bei jeder Lohnzahlungsperiode die Steuer ab und machen mit diesen Geldern ihre kapitalistischen Geschäfte. Nach einem Vierteljahr, unter Umständen nach einem Jahr, wird die abgezogene Summe den Finanzämtern überwiesen.

Es ist aber auch weiterhin falsch, die Lohnsteuer überhaupt als eine Quellenbesteuerung anzusehen. Umsatzsteuer, Kohlensteuer usw. müßten dann das auch sein. Unter Quellenbesteuerung kann nur verstanden werden, den notwendigen steuerlichen Bedarf des Staates an seiner Erzeugungsstätte zu erfassen, also dort, wo die Werte erzeugt werden.

Der entscheidende Umstand, der die Lohnsteuer als unhaltbar erwiesen hat, ist die Geldentwertung. Bei stabilen Verhältnissen mag es von untergeordneter Bedeutung sein, zu welchem Zeitpunkt die Steuer bezahlt wird, da der Wert des steuerpflichtigen Betrages gleich bleibt. Weil das jetzt nicht der Fall ist, hat sich der Steuerabzug zu einem Riesensteuerskandal entwickelt. Wenn ADGB und Afa-Bund in ihrer Eingabe an die Reichsregierung darauf hinweisen, daß 72 Prozent der Einkommensteuer durch den Lohnabzug aufgebracht worden sind, so ist dabei zu berücksichtigen, daß es sich hier um das Aufkommen an Einkommensteuer im Monat Oktober 1922 handelt. Im November und Dezember ist eine viel größere Steigerung des Steuerunrechts eingetreten und man schätzt sicher nicht zu hoch, wenn man annimmt, daß die Lohnsteuer im Dezember 90 Prozent des Gesamtaufkommens an Einkommensteuer ausmacht. Das bedeutet: ohne Änderung des Einkommensteuergesetzes ist eine Verdopplung der Steuerpflichtungen der Arbeitnehmer eingetreten. Aber nicht nur das. Während die Gewerbetreibenden ihre Einkommensteuer für das Jahr 1921 in den letzten Monaten des Jahres 1922 entrichten, also mit völlig entwertetem Gelde zahlen können, muß der Arbeitnehmer durch den Steuerabzug das Vielfache der steuerlichen Leistungen gegenüber diesen Gewerbetreibenden aufbringen. Würden die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes für den Arbeitnehmer ebenso angewendet werden wie für den Gewerbetreibenden, so würde beispielsweise für einen Holzarbeiter nach den Berechnungen in der Holzarbeiter-Zeitung Nr. 44 vom 11. November 1922 die ganze Steuerschuld 5,9 Stundenlöhne ausmachen. Tatsächlich aber hat dieser Holzarbeiter durch die Wirkung der Lohnsteuer 145,5 Stunden Einkommensteuer bezahlt. Neben diesem zum Himmel schreienden Skandal, der ganz automatisch durch die Geldentwertung eintritt, werden die Arbeitnehmer außerdem noch geschöpft durch die nicht fortlaufende Anpassung der Steuerermäßigungen an die Geldentwertung. Das wirkt sich so aus: Ein verheirateter Angestellter mit fünf Kindern, der im Januar 1922 ein Einkommen von 2800 M. hatte, zahlte auf Grund der Steuerermäßigungen 1,6 Prozent Lohnsteuer. Im Dezember hatte er ein Monatseinkommen von 88 000 M. Durch die Nichtanpassung der Steuerermäßigungen an die Geldentwertung mußte er 9,3 Prozent Lohnsteuer entrichten.

Dieser skandalöse Zustand ist nur durch die Beseitigung der Lohnsteuer zu ändern. Es ist geradezu ein Wahnsinn, daß nach dem von uns angeführten Beispiel des Holzarbeiters dieser 25mal soviel Einkommensteuer bezahlen muß wie der Veranlagungspflichtige mit gleichem Einkommen. Während in Ländern mit einer besseren Steuergesetzgebung, wie beispielsweise England, der Arbeitnehmer mit einem solchen Einkommen überhaupt keine Einkommensteuer bezahlen braucht, ergibt sich in Deutschland das Schauspiel, daß durch die verschiedene Art der Steuereinzahlung der Arbeitnehmer in der ungeheuerlichsten Weise vom Staat ausgeplündert wird. Das Unrecht kann

mit einem Schlage beseitigt werden, wenn auch für die Bezahlung der Einkommensteuer der Arbeitnehmer die gleichen Vorschriften gelten wie für die übrigen Einkommensteuerepflichtigen. Dieser Weg muß sofort beschritten werden.

Statt sich über das Vorgehen der Gewerkschaften zu entrüsten, täte Herr Cuno besser, den deutschen Kapitalisten das Gewissen zu schärfen. Neben ihren Steuermogeleien richten diese insbesondere durch Preistwucher und Kapitalsverschiebung Staat und Volk zugrunde. Während die Not ins ungemessene wächst, wird auf der andern Seite ein ungeheurer Luxus getrieben. Die Zahl der Luxusautomobile hat sich von 1920 auf 1922 auf 20 000 vermehrt. Nicht nur, daß dieser Luxus nicht steuerlich durch das Reich erfaßt wird, das bankrotte Reich verzichtet auch auf die sofortige Beitreibung der Einkommensteuer. Der sozialdemokratische Abgeordnete **Rahmann** sagte anläßlich der Beratungen im Reichstage:

„Es sind Fälle bekannt, daß von Kieseinkommen aus dem Jahre 1920 sehr erhebliche Zahlungen noch jetzt im Rückstande sind, für 1921 und 1922 dürfte das Bild noch viel trüber sein. Erst gestern wurde mir bekannt, daß ein Großindustrieller den Antrag stellen wollte, ihm auf seine Steuerzahlungen für 1921 und die Vorauszahlungen für 1922 einen Steueraussschub zu gewähren. Seine Steuerschuld soll insgesamt rund 18 Millionen Mark betragen.“

Dieselben Patrioten, die unser heutiges Wirtschaftsleiden in der Hauptsache verschulden, sind natürlich um Ausreden nicht verlegen. Um die Aufmerksamkeit von ihrem schändlichen Treiben abzulenken, erklären sie, daß Friedensvertrag und Achtstundentag daran schuld seien. So erklärte beispielsweise der Geschäftsinhaber der Diskontogesellschaft, Dr. Georg Solmssen: „Das heilige Dogma des Achtstundentages in der geistlosen Form, wie es seitens der politischen Agitation gepredigt und durchgeführt worden ist, trägt, man kann dieses ruhig behaupten, neben den Reparationslasten die Schuld an dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, in dem wir uns befinden.“ Man gebraucht solche Hinweise, um das eigene schändliche Treiben zu verbergen. Die Kapitalisten müssen sich natürlich als die eigentlich Notleidenden hinstellen, wenn sie sich auch von ihren steuerlichen Verpflichtungen drücken wollen. Leider haben sie es bisher mit größtem Erfolge getan und darauf ist auch das ganze deutsche Elend zurückzuführen. Würde man hier ordentlich zupacken, dann würde in kürzester Zeit Besserung zu verzeichnen sein. Denn trotz allem Gejammer hat jener Bankdirektor den Nagel auf den Kopf getroffen, der da meinte, daß die Dividenden heutzutage nichts anderes sind als ein leichter Ausschlag auf den Fettleibern unserer Aktiengesellschaften. Es ist eine alte Erfahrung, die auch bürgerliche Wirtschaftspolitiker immer und immer wieder ausgesprochen haben: Nicht Friedensvertrag und Achtstundentag richten uns zugrunde, sondern der Preistwucher der deutschen Kapitalisten und ihre Kapitalsverschiebungen.

Statt den Besitz zur Steuer entsprechend heranzuziehen, hat man bisher verstanden, ihn in jeder Beziehung zu schonen. Die Zwangsanleihe, die ein erstes sichtbares Opfer sein sollte, ist dank des Wirkens der bürgerlichen Parteien zu einer Karikatur geworden. Über die Steuerfragen der Milliarden schreibt der „Vorwärts“ mit Recht:

„Wenn ein Besitzer eines Pakets von Aktien der UGS im Nennwert von 1 Million diese nach den heutigen amtlichen Kursen bewertet, so ergibt sich für ihn ein Besitz von 60 Millionen Papiermark. Nach dem amtlich festgesetzten Steuerkurs, der für die UGS-Aktien 400 Prozent beträgt, repräsentiert diese Aktie nur einen Wert von 4 Millionen Mark. Angenommen, der glückliche Besitzer dieses Aktienpakets habe auf diese Effekten eine Bankschuld von 10 Millionen Mark aufgenommen, so ergibt sich unter Zugrundelegung des Steuerkurses das merkwürdige Bild, daß er 6 Millionen Mark schuldig ist, also kein „Vermögen“ besitzt und nicht zur Zwangsanleihe herangezogen werden kann, während in Wirklichkeit sein Vermögen in UGS-Aktien allein einen Wert von 60—10=50 Millionen Mark repräsentiert. Angenommen, ein Besitzer von 1 Million von Sarpener Aktien im Nennwert von 1 Million, das heißt nach den heutigen Kursen von 600 bis 650 Millionen Papiermark, habe auf diesen Besitz 20 Millionen Mark bei einer Bank geliehen, so braucht er, da bei einem Steuerkurs von 885 dieses Aktienpaket offiziell nur einen Wert von 8,85 Millionen repräsentiert, ebenfalls keine Zwangsanleihe zu zeichnen, denn er steckt ja nur mit 11,15 Millionen Mark in der Bankschuld.“

Während so die Kapitalisten sich von jeder größeren Steuerleistung zu drücken verstehen, verschieben sie munter ihr Kapital ins Ausland, soweit sie es nicht im Inlande in Sachwerten angelegt haben. Man hat uns bisher erzählt, daß die deutsche Handelsbilanz passiv sei. Auch das ist ein großer kapitalistischer Schwindel. Alfons Horten, ein guter deutscher Wirtschaftskenner, schätzt in Übereinstimmung mit dem Herausgeber der Finanzzeitschrift „Die Bank“, Herrn Lansburgh, die deutsche Ausfuhr auf 6 Milliarden Goldmark. Dem stehen gegenüber 5,5 Milliarden Goldmark Einfuhr. Das wäre also eine aktive Handelsbilanz in Höhe von 0,5 Milliarden Goldmark. Nach den statistischen Angaben soll die Ausfuhr nur 3,75 Milliarden Goldmark betragen. Diese Täuschung entsteht dadurch, daß der deklarierte Exportwert mit dem Verkaufserlös nicht identisch ist. Auf diesem regulären Wege werden also pro Jahr 2,25 Milliarden Goldmark ins Ausland verschoben. In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, daß die von der deutschen Regierung berufenen internationalen Finanzfachverständigen in ihrem Gutachten die Zahlen der deutschen Handelsbilanz ebenfalls für falsch erklärt haben.

Das alles hat dazu geführt, daß, nach dem Tageskurs berechnet, in Europa nur die Löhne in Sowjetrußland niedriger sind als die Löhne in Deutschland. Soll dieser Verelendung Einhalt geboten werden, dann muß mit radikalen Mitteln Wandel geschaffen werden. Der bekannte finanzpolitische Schriftsteller R. Kuczynski hat in seiner Broschüre: „Ein Ausweg“ gezeigt, wie man zur Gesundung der Wirtschaft durch Gesundung der Reichsfinanzen kommen kann. Mit Recht weist er darauf hin, daß es unmöglich ist, den ganzen Bedarf des Staates aus dem Einkommen der Bevölkerung zu decken. Er sagt:

„Es ist vielmehr notwendig, die Substanz heranzuziehen. Die zweckmäßigste Lösung wäre da wohl die Konfiskation des gesamten Privatvermögens durch das Reich. Eine solche Maßnahme wäre auch technisch — wenn man in der Freigabe von Gebrauchsgegenständen nicht kleinlich wäre — ohne allzu große Schwierigkeiten durchzuführen. Alle inländischen Schuldverpflichtungen (öffentliche Anleihen, private Obligationen, Hypotheken usw.) würden annulliert, die heute gültigen Geldzeichen außer Kurs gesetzt, Grund und Boden, Fabriken, Häuser usw. in das Eigentum des Reiches überführt. Die Einnahmen des Reiches aus der Verpachtung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Vermietung der Wohnungen, Werkstätten usw. würden dann voraussichtlich genügen,

um die laufenden inneren Ausgaben zu decken. Steuern und Zölle brauchen im wesentlichen nur mehr erhoben zu werden, um die Reparationsverpflichtungen zu erfüllen. Die unmittelbare Wirkung wäre: Die aufreizende Ungleichmäßigkeit des Besitzes, der Hauptgrund für die Unzufriedenheit der Massen, wäre fürs erste beseitigt; alle Erwerbsfähigen müßten arbeiten, alle dauernd Erwerbsunfähigen würden aus öffentlichen Mitteln erhalten. Diese Lösung könnte übrigens an sich ebenso gern von den Anhängern des Kapitalismus wie von den Freunden des Sozialismus akzeptiert werden, denn sie besagt zunächst noch nichts über die künftige Entwicklung der Dinge. Man könnte nach der Konfiskation ebenso gut mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wiederbeginnen, wie eine sozialistische Wirtschaftsordnung einführen. Und wie man sich auch entscheiden würde: die Aussichten für den wirtschaftlich Tüchtigen wären besser als je zuvor."

Eine noch radikalere Lösung ist nach Auffassung Kuczynskis die Durchführung des Staatserbrechts, wie es die „Internationale Staatserbrecht-Propaganda“ in Basel vorschlägt. Da nach Auffassung Kuczynskis solche radikalen Lösungen zurzeit keine Aussicht auf Verwirklichung haben, unterbreitet er den Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige 50prozentige Vermögensabgabe, macht weiterhin positive Vorschläge über den Ausbau der Erbschaftsteuer, über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes und schlägt zur Ergänzung der letzteren unter Aufhebung der bestehenden Besitz- und Erbschaftsteuer eine kombinierte Aufwands- und Vermögenszuwachssteuer vor.

Auf Kosten der Lebenshaltung der deutschen Arbeitnehmer ist man bisher vor jeder ernsthaften radikalen finanzpolitischen Maßnahme zurückgeschreckt. So darf es unter keinen Umständen weitergehen. Wer den ganzen unhaltbaren Ernst unserer Situation begriffen hat, muß sich klar darüber sein, daß die Eingabe der beiden Bundesvorstände zur Frage der Einkommensteuer der Anfang eines großen Feldzuges zur radikalen Änderung unserer Steuergesetzgebung sein muß, in dessen Verlauf nötigenfalls alle gewerkschaftlichen Machtmittel einzusetzen sind.

:::

:::

:::

Wie man die Rechte der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat einzuschränken versucht

Lonny Sender, Frankfurt a. M.

Die tägliche Erfahrung bei der Anwendung sozialer und arbeitsrechtlicher Gesetze bestätigt stets aufs neue, daß es der größten Klarheit und Deutlichkeit in der Formulierung der Gesetzgebung bedarf, um nicht den Willen der Gesetzgeber praktisch durch Böswilligkeit in der Anwendung illusorisch machen zu lassen. So ist ja auch erfahrungsgemäß ein erheblicher Teil der Übelstände in der Anwendung des Betriebsrätegesetzes auf dessen unklare, zum Teil bewußt verschwommene Formulierung zurückzuführen.

Nun ist zweifellos das Aufsichtsratsgesetz der Mehrzahl der Unternehmer die unsympathischste Beigabe zum Recht der Betriebsräte und die Sabotageversuche durch Übertragung wichtiger Aufgaben an den Vorsitzenden oder einen besonderen Ausschuß, in den selbstredend Betriebsratsvertreter nicht entsandt werden, sind schon zur Genüge bekannt geworden. Ein Einschreiten des Arbeitsministeriums gegen diese Art Sabotage ist bekanntlich trotz Aufforderung nicht erfolgt. Nunmehr zeigt sich eine weitere Methode der Unter-

nehmer zur Einschränkung der Rechte der Betriebsräte. Obgleich bei Beratung des Gesetzes sowohl im Reichswirtschaftsrat wie im Reichstag ausdrücklich betont und auch vom Arbeitsministerium festgestellt worden ist, daß der Betriebsratsdelegierte Aufsichtsratsmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten ist und der Passus im § 70 BRG „um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten“ nur noch einmal seine besondere Mission hervorheben soll, wurde den Betriebsratsdelegierten im Aufsichtsrat der Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft in Flensburg der Zutritt zur Generalversammlung der Gesellschaft trotz erfolgter Einladung verweigert; bei ihrem Erscheinen wurde ihnen vielmehr erklärt, daß die Ladung irrtümlich erfolgt sei und zur Generalversammlung nur solche Mitglieder des Aufsichtsrats Zutritt hätten, die auch Vertreter von Aktien seien.

Damit hat man in gesetzeswidriger Weise versucht, zwei Klassen von Aufsichtsratsmitgliedern zu schaffen, was bei der Schaffung des Gesetzes ausdrücklich als unzulässig bezeichnet wurde. Das Recht zur Teilnahme des Betriebsratsdelegierten im Aufsichtsrat an der Generalversammlung erscheint uns aber auch als gesetzlich absolut einwandfrei festgelegt, indem § 3 des Aufsichtsratsgesetzes bestimmt:

„Soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im folgenden etwas anderes bestimmt ist, finden auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten.“

Welches aber sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats? Darüber sagt § 246 des Handelsgesetzbuches:

„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zweck von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichtserstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.“

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.“

Nach dieser völlig zweifelsfreien Rechtslage hatten die Betriebsratsdelegierten im Aufsichtsrat genannter Gesellschaft alle Ursache, sich unter Berufung auf § 93 BRG beschwerdeführend an den zuständigen Gewerberat zu wenden mit dem Verlangen, „der Firma durch Entscheid mitzuteilen, daß auch die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat an der Generalversammlung teilzunehmen haben und daß infolge der gewaltsamen Fernhaltung zweier Aufsichtsratsmitglieder von der Generalversammlung die Beschlüsse dieser Generalversammlung ungültig sind.“

Der Entscheid des Gewerberats auf diese Beschwerde lautete:

Flensburg, den 4. Januar 1923.

An den Betriebsrat der Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft, hier.

Auf Ihren Antrag vom 30. Dezember 1922 entscheide ich auf Grund des § 93 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (R.G.B. S. 147) wie folgt:

1. Die in den Aufsichtsrat der Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft entsandten Betriebsratsmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

2. Eine Entscheidung darüber, ob die Beschlüsse der Generalversammlung vom 28. Dezember 1922 gültig sind oder nicht, wird abgelehnt.

Gründe: Nach § 3 des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 (R.G.B. S. 209) haben die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder gleiche Rechte mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern, soweit nicht im Betriebsrätegesetz und im Entsendungsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Teilnahme an der Generalversammlung ist in den beiden genannten Gesetzen weder direkt noch indirekt etwas anderes bestimmt. Demnach steht dem dem Aufsichtsrat als Mitglieder angehörenden Betriebsratsmitgliedern das Recht der Teilnahme an den Generalversammlungen zweifellos zu, sofern die übrigen Aufsichtsratsmitglieder dieses Recht genießen.

Das Handelsgesetzbuch kennt keine ausdrückliche Bestimmung, wonach der Aufsichtsrat das Anwesenheitsrecht in der Generalversammlung hat. Es setzt aber dieses Recht ganz zweifellos voraus. Wenn § 246 Abs. 1 HGB bestimmt, daß der Aufsichtsrat die Pflicht hat, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten, wenn nach § 246 Abs. 2 HGB der Aufsichtsrat in bestimmten Fällen verpflichtet ist, eine Generalversammlung einzuberufen, wenn nach § 247 HGB der Aufsichtsrat berechtigt ist, gegen Vorstandsmitglieder die von der Generalversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen, wenn nach § 260 HGB der Aufsichtsrat die Beschlussfassung der Generalversammlung über seine Entlastung entgegenzunehmen hat, wenn ferner nach § 21 der Satzungen der Flensburger Schiffsbau-Gesellschaft jedem Mitglied des Aufsichtsrats die Führung des Vorsitzes in der Generalversammlung übertragen werden kann, so ist bei alledem doch Voraussetzung, daß die Aufsichtsratsmitglieder der Generalversammlung beizuwohnen **berechtigt, ja sogar verpflichtet sind**. Hat aber der Aufsichtsrat das gesetzliche Recht der Teilnahme an der Generalversammlung, so haben es alle Mitglieder gleichmäßig, gleichgültig, ob sie im Besitze von Aktien sind oder nicht.

Eine Entscheidung darüber, ob die Beschlüsse der Generalversammlung vom 28. Dezember 1922 gültig sind oder nicht, muß abgelehnt werden, da im § 93 des Betriebsrätegesetzes hierfür keine Grundlagen gegeben sind.

Gegen diese Entscheidung steht beiden Parteien binnen einem Monat das Recht der Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten zu Schleswig zu.

(L. S.)

gez. (Unterschrift.)

Danach erkennt der Gewerberat wohl das Recht der in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder zur Teilnahme an der Generalversammlung an, glaubt indessen, mangels gesetzlicher Grundlage keine weitere Konsequenz aus der Verletzung dieses Rechts seitens der Gesellschaft ziehen zu können. Damit offenbart sich wieder einmal eine Lücke des Betriebsrätegesetzes, dessen § 93 eine entsprechende Ergänzung dahin erfahren müßte, daß zu den in dem Paragraphen aufgezählten Streitigkeiten alle diejenigen treten, die sich aus der **Anwendung** des Betriebsrätegesetzes, des Betriebsbilanz- und des Aufsichtsratsgesetzes ergeben. Denn mit der platonischen Anerkennung eines Rechts und dessen Notifizierung an den Unternehmer ist den Arbeitnehmern herzlich wenig gedient, wenn keine Exekutive zur Erreichung der praktischen Durchführung dieses Rechtszustandes vorhanden ist.

Im übrigen trifft es nicht zu, wenn es in dem Bescheid des Gewerberats heißt, daß im Handelsgesetzbuch keine ausdrückliche Bestimmung vorhanden sei, wonach der Aufsichtsrat das Anwesenheitsrecht in der Generalversammlung habe. Nachdem ihm die **Pflicht** zur Berichterstattung in der Generalversammlung auferlegt ist und die Beschlussfassung der Generalversammlung über seine Entlastung entgegenzunehmen, muß er doch wohl oder übel zur Erfüllung dieser Pflicht in der Generalversammlung anwesend sein, es ist somit nicht nur ein Anwesenheitsrecht, sondern eine Anwesenheits**pflicht** des Aufsichtsrats vollkommen eindeutig im Handelsgesetzbuch festgelegt.

Jedenfalls ist dadurch erwiesen, daß die Unternehmer ein Interesse an der Fernhaltung der Betriebsratsdelegierten selbst von der Generalversammlung haben, ein Beweis dafür, wie notwendig die strikte Wahrnehmung dieses Rechts durch die Betriebsräte ist. Dies zu betonen, ist gerade in der gegenwärtigen Lage von besonderer Bedeutung, speziell für die Betriebsratsdelegierten solcher Unternehmen, die zu denjenigen schwerindustriellen Konzernen gehören, die über kurz oder lang zu Verhandlungen mit der ausländischen Schwerindustrie schreiten werden. Hier gilt es: höchste Wachsamkeit unserer Kollegen im Aufsichtsrat zur Wahrung der Interessen des gesamten schaffenden Volkes.

:::

:::

:::

Die Bedeutung der Elektroindustrie für das deutsche Wirtschaftsleben

Dr. Bruno Thierbach, beratender Ingenieur, Berlin-Vichterfelde

I. Die Verbreitung der Erzeugnisse der Elektroindustrie auf allen Gebieten des modernen Lebens, geschildert auf einer Fahrt durch Deutschlands Gaue.

Wenn du im Eisenbahnzuge durch die deutschen Gaue fährst, sind dir die auf- und niedertanzenden Telegraphendrähte eine längst gewohnte Erscheinung. Seit einigen Jahren wirst du aber immer häufiger noch andere Drahtleitungen wahrnehmen, welche den Landstraßen folgen, bisweilen aber auch querfeldein durch Wiesen und Ackerland verlaufen. Stärker und kräftiger als die Telegraphenleitungen schauen sie aus mit ihren oft aus eisernem Gitterwerk bestehenden stattlichen Masten. Es sind die Hochspannungsleitungen der Überlandzentralen, welche die Licht, Kraft und Wärme spendende Wunderkraft der *Elt** heute schon in das kleinste Bauernhaus und in die Heimstätte des Arbeiters bringen. Vereinzelt, zurzeit noch, werden besonders hohe Gittermaste deine Blicke auf sich ziehen und wenn du genauer hinschaust, bemerkst du, daß die Drähte nicht mehr an den bekannten aufrechtstehenden Porzellanlocken befestigt sind, sondern an Ketten großer, tellerförmiger Isolatoren hängen. Die Hochvoltstraßen der *Elt* werden sie genannt, denn ihre Leitungen stehen unter einer Spannung von 100 000 Volt und dienen zur Übertragung von Kräften von vielen tausend Kilowatt von den Großkraftwerken nach den Verbrauchsmittelpunkten großer Abnehmergebiete. Von den Mittelspannungsleitungen, welche 10- bis 50 000 Volt führen, siehst du bisweilen drei dünne Drähte nach schmalen, turmartigen Häuschen geleitet, den Transformatorstationen, in denen die Hochspannung in die Gebrauchsspannung von 220 Volt umgewandelt wird. Von diesen aus führen die Niederspannungsleitungen den Dorfbewohnern die elektrische Kraft zu, die ihnen nicht nur für die Beleuchtung, sondern bei der herrschenden Leutenot für alle Kraft erfordernden Arbeiten: für das Dreschen, Häckselschneiden, Wasser- und Saugepumpen und viele andere unentbehrlich geworden ist.

* Für das unbequem zu schreibende und schwer zu sprechende Wort „Elektrizität“ ist im folgenden die Abkürzung „Elt“ gebraucht.

An Schornsteinlosen Fabrikanlagen braust dein Zug vorbei, keine Kohlenlager, Kessel und Dampfmaschinen und mithin auch keine staub- und rußgeschwärmten Kohlenarbeiter und Heizer erblickst du. Aus dünnen Kupferleitungen strömt der neuzeitlichen Fabrik die für ihre Kraftbetriebe und Beleuchtung und demnächst aller Voraussicht nach auch für einen Teil ihres Wärmebedarfs erforderliche Energie in unbeschränkter Menge zu. Und wie anders sieht es im Innern einer solchen Fabrik gegenüber früheren Zeiten aus! Frei und durch keine klappernden Transmissionsstränge und schwirrenden Riemen behindert, flutet das Tageslicht durch die Räume; denn die Elektrotechnik hat uns gelehrt, wie angenehm für den Arbeiter und zugleich wie wirtschaftlich vorteilhaft es ist, jede Arbeitsmaschine durch einen besonderen, mit ihr zu einem einheitlichen Ganzen zusammengebauten Elektromotor anzutreiben. Mächtige, die ganze Breite des Fabrikraumes überspannende Krane heben und senken die schwersten Lasten und befördern sie nach jeder beliebigen Stelle der Werkstatt oder in die Eisenbahnwagen, die durch elektrische Winden oder Elektrolokomotiven bis mitten in die Fabrikräume hineingezogen werden; das Kleinzeug aber wird durch elektrisch betriebene Transportbänder und neuerdings vielfach auch durch kleine Akkumulatorkarren den einzelnen Arbeitsplätzen zugeführt.

Nur selten erblickst du auf deiner Fahrt noch ein Werk mit gewaltigen Schornsteinen, denen aber nur dünne, kaum sichtbare Rauchwolken entsteigen, das Elektrogroßkraftwerk, das den ganzen Landesteil, den du in stundenlanger Eisenbahnfahrt durchquert hast, mit Elt versorgt. Nicht durch die Schwerarbeit der unter Tage sich abmühenden Kohlenhauer wird hier der Brennstoff des Eltwerkes gewonnen. Die Zentrale ist unmittelbar in ein Braunkohlenvorkommen eingebaut, und zwar an einer Fundstätte, wo die Braunkohle nur wenige Meter unter der Erdoberfläche in mächtigen Flözen — bei den rheinischen Braunkohlenlagern erreichen diese eine ununterbrochene Stärke bis zu 100 Metern — abgelagert ist und daher im Tagebau gewonnen werden kann. Durch gewaltige elektrisch betriebene Trockenbagger wird die aus Sand und Kies bestehende Decke abgehoben und durch eine Feldbahn mit elektrischer Lokomotive fortgeschafft. Auch die Kohlenförderung geschieht zum großen Teil nicht mehr durch die Hake des Hauers, sondern durch eigenartige Schrämm- und Kratzmaschinen, deren Bewegungen durch Elektromotore geleitet werden und nur einen Mann zur Bedienung erfordern. Lange Züge von kleinen Wagen siehst du an endlosen elektrisch betriebenen Ketten in ununterbrochener Folge von dem Boden der Grube steil aufwärts bis hoch über die Kessel des Eltwerkes laufen und ihre braunen Schätze automatisch in die Kohlenbunker entleeren.

Wenn es Abend wird und du an dem Stoßen des Wagens merkst, daß ein größerer Bahnhof mit seinen vielen Weichen durchfahren wird, siehst du die zahlreichen Weichenlaternen und Signallichter plötzlich gleichzeitig aufleuchten, ein sicheres Zeichen dafür, daß nicht mehr der Laternenanzünder von Lampe zu Lampe geht, sondern die Zuverlässigkeit der elektrischen Beleuchtung heute eine genügend große ist, um ihr auch diese, eine unbedingte Betriebsicherheit erfordernden Lampen anzuvertrauen.

Am Ziele deiner Fahrt angelangt, umfängt dich die taghell erleuchtete Bahnhofshalle. Doch der bläuliche Schein und das häufig unruhige Licht der

Bogenlampen ist verschwunden, seitdem es der Elektrotechnik gelungen ist, hochlerzige Glühlampen mit geringem Stromverbrauch zu schaffen. Eine mittels Akkumulatoren betriebene Karre nimmt das Gepäck der Reisenden auf und fährt es zu einem elektrischen Lastenaufzug, mit dem es lautlos in die Tiefe versinkt. Elektrisch beleuchtete und bewegte Fahrtrichtungs- und Fahrzeitanzeiger erleichtern den Verkehr auf den Bahnsteigen, und in den Warteräumen ist der melodische, vom Glodengeklingel begleitete Gesang des Abrufers längst verklungen und durch eine Tafel ersetzt, auf der die Angaben über die zunächst abfahrenden Züge in elektrisch erleuchteten Buchstaben und Zahlen erscheinen. Auf dem Vorplatze erwartet dich die elektrische Bahn oder, wenn du schweres Gepäck hast, so nimmt dich eine Akkumulatoren-Droschke auf, die im Stadtverkehr den Benzinautos mindestens gleichwertig ist, und fährt dich nach deinem Gasthose.

Hier wirst du freilich, in Deutschland wenigstens, die Elt nur in verhältnismäßig wenigen Anwendungsgebieten antreffen. Elektrisches Licht allerdings mit seinen bequemen Bettschaltern und Nachtrichtlampen findest du wohl heute auch in der kleinsten Herberge, sonst aber hat das Gastwirts-gewerbe die Vorteile und Segnungen der Elektrotechnik in Deutschland sich bisher auffallend wenig zunutze gemacht. Wie anders sieht es in dieser Hinsicht in amerikanischen Hotels selbst mittlerer Größe aus. Schon die in einem richtigen Zentralamte zusammengezogenen Signalanlagen müssen dort als ein Kunstwerk der Technik gelten. Die schrille Klingel ist durch die lautlos ihre Meldung erstattende Glühlampe mit geringstem Stromverbrauch ersetzt. Auf die Sekunde genaue Zeitangaben erhältst du durch die an die Lichtleitungen angeschlossenen oder von einer gemeinsamen Mutteruhr in Gang gehaltenen Zimmeruhren, und durch die Fernsprechanlage kannst du nicht nur deine Wünsche dem Hauspersonal übermitteln, sondern dich auch von deinem Zimmer aus mit deinen Geschäftsfreunden in Stadt und Land unterhalten. In Gasthöfen, in denen viel Familien einkehren, ist auf die Erhöhung der Gemütlichkeit des Gasthauslebens ganz besonderer Wert gelegt; durch elektrische Kochgeräte oder ein vollständiges elektrisches „Tischlein deck dich“ ist es der Hausfrau auch auf der Reise möglich, ihren Gästen den Tee selbst zu bereiten und auch größere Mahlzeiten im Familienkreise auf ihrem Zimmer einzunehmen. Auch die liebgewordene elektrische Brennjchere, den Haartrockner Föhn, die Massageapparate und vor allem auch das so beliebte elektrische Bügeleisen braucht die Amerikanerin auf der Reise nicht zu entbehren; alle diese Geräte werden ihr in den dortigen Gaststätten leihweise zur Verfügung gehalten. Siehst du dir aber den Wirtschaftsbetrieb eines größeren amerikanischen Gasthofes an, so wirst du staunen, wie viele und mannigfaltige Arbeiten hier durch die Elt verrichtet werden. Die Wäsche wird elektrisch gewaschen, gerollt und gebügelt und durch elektrisch betriebene Nähmaschinen ausgebessert. Von einer elektrisch angetriebenen Luftpumpe aus gehen Leitungen durch das ganze Haus; an sie werden in jedem Stockwerk an zahlreichen Stellen die Staubsauger angeschlossen, durch welche Läufer, Teppiche, Vorhänge und Polstermöbel ohne das staubaufwirbelnde und gesundheitschädliche Klopfen sich mit leichter Mühe rein halten lassen. Ein über einer Bürste eingebauter kleiner Elektromotor besorgt blißschnell das Bohnen der Fußböden, während eine andere elektrisch angetriebene

Bürste das Säubern und Putzen des Schuhwerks übernimmt. Im Weinkeller werden die Flaschen elektrisch gereinigt und geforkt, in der Küche das Geschirr elektrisch gespült und getrocknet; hier führt auch ein kleiner Universalmotor alle für das Zubereiten der Speisen erforderlichen Mahl-, Reibe- und Schneidearbeiten aus. In dem Gesellschaftsräumen sorgen elektrische Ventilatoren im Verein mit Ozonerzeugern oder kleine, hübsch erleuchtete Springbrunnen für Kühlung und Luftverbesserung.

Der praktische Dollarmann hat schon lange erkannt, daß durch die vielseitige Verwendung der Elt im Gasthofgewerbe keineswegs nur Luxusbedürfnisse befriedigt werden, sondern daß der Betrieb durch sie sich wesentlich rentabler gestalten läßt, daß gerade die wenig angenehmen, unappetitlichen Arbeiten dem Personal abgenommen werden können und daß auch der reisende Geschäftsmann, Monteur und Arbeiter ein Anrecht auf weitgehende Bequemlichkeit bei seinem oft ausgedehnten Gasthausleben hat.

Gehst du am nächsten Tage durch die Stadt, so siehst du dich auch in deutschen Landen auf Schritt und Tritt von den Erzeugnissen der Elektrotechnik umgeben. Dein Weg führt dich an einem großen Neubau vorüber. Wie anders ist das Bild einer solchen Baustätte gegen früher. Hier hebt ein elektrischer Bagger die Baugrube aus und wirft die überflüssige Erde in kleine Wagen, die von einer Akkumulatorenlokomotive weiterbefördert werden; dort stellt eine Mörtel- und Zementmischmaschine das Baumaterial für die Eisenbetonbauten an Ort und Stelle her, während die Eisenstäbe und Träger in zahlreichen elektromotorisch angeführten Schmiedeseuern oder neuerdings in direkt elektrisch beheizten Essen, Schweiß- und Nietmaschinen bearbeitet werden. An gewaltigen, aus eisernem Gitterwerk bestehenden Türmen steigen, nur von einem Manne geleitet, die größten Lasten mühelos bis zu schwindelnder Höhe empor, während an einer anderen Stelle noch in der Tiefe elektrisch betriebene Pumpen für die Fernhaltung des Grundwassers sorgen.

Weiter durchwanderst du die Stadt. Tafeln mit der Aufschrift: Hier kann elektrisch gerollt werden, leuchten dir aus zahlreichen Fenstern entgegen, und den elektrischen Antrieb findest du in Bädereien, Fleischereien und anderen Gewerben als besondere Empfehlung für reinliche und schnelle Arbeit auf den Firmenschildern vermerkt.

An einer chemischen Fabrik kommst du vorüber. Der Dunst und Qualm, der sonst über derartigen Anlagen lagerte, ist verschwunden, und ohne die Nachbarn zu belästigen, kann sie mitten im Wohnviertel betrieben werden. Das Wunder hat auch hier die Elektrotechnik vollbracht, die uns gelehrt hat, in geruch- und geräuschlosen elektrischen Bädern und elektrischen Schmelzen alle möglichen Metalle und Stoffe zu gewinnen und miteinander zu verbinden, Arbeiten, die bisher nur in Hochöfen und anderen für die Bedienungsmannschaften wenig erfreulichen Prozessen hergestellt werden konnten.

Auf dem Dache der Fabrik erblickst du ein eigenartiges Eisengerüst und ein Gewirr von Drähten. Es ist die Empfangsvorrichtung für den drahtlosen Nachrichtendienst, durch den die Fabrikleitung täglich die Kurse und sonstigen wichtigen Handelsnachrichten von der Station des drahtlosen Eildienstes in Königswusterhausen bei Berlin erhält. Bald wird diese Station auch in

den Dienst der Belehrung und Unterhaltung der Arbeiterschaft treten und es ihr ermöglichen, auch fern von der Großstadt in den Feierstunden die ersten Kräfte auf allen möglichen Gebieten der Kunst und des Vortragswesens zu genießen, wenn man es nicht vorzieht, die allerneueste Wunderschöpfung der Elektrotechnik sich zunutze zu machen und mittels des tönenden Films sich die Vorträge hervorragender Gelehrter und erster Künstler anzuhören und anzusehen.

Die moderne Werkzeugmaschine

Betriebsingenieur M. Bachert, Gasse

Die Werkzeugmaschine ist das Rückgrat der Industrie. Der technische Fortschritt in der Industrie kann am besten an der Verbesserung der Werkzeuge und Werkzeugmaschinen beobachtet werden. Dafür ist Amerika ein typisches Beispiel. Wohl in keinem Lande wurde von jeher mehr an der Verbesserung der Werkzeuge und Werkzeugmaschinen gearbeitet, als dort, so daß die Erzeugnisse der amerikanischen Werkzeugmaschinenindustrie vorbildlich nicht nur für Deutschland, sondern auch für alle anderen Industriestaaten der Welt wurden.

Vor dem Kriege war es die Firma Schuchardt & Schütte, welche insbesondere amerikanische Werkzeugmaschinen in Deutschland einführte, die nicht nur in ihrer Präzision, sondern auch durch die geniale konstruktive Durchbildung und Leistungsfähigkeit die deutschen Erzeugnisse weit übertrafen.

Angeregt durch diese eigenartig praktische Ausführung, wurde die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie auch nun ihrerseits veranlaßt, nach amerikanischem Muster deutsche Werkzeugmaschinen zu bauen, und in verhältnismäßig kurzer Zeit brachte sie dank der Geschicklichkeit ihrer Arbeiterschaft Erzeugnisse auf den Weltmarkt, die Beachtung und auch Absatz fanden. Seit dieser Zeit stand die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie in scharfem Konkurrenzkampf mit der amerikanischen. Fabrikate wie die der Firma Ludw. Körbe, Berlin, Reinecker, Chemnitz, Schuchardt & Schütte, Berlin, bekamen Weltruf. Gleichzeitig mit der Verbesserung der Werkzeugmaschinen arbeitete die Werkzeugstahlindustrie an der Verbesserung des Werkzeugstahls und der deutsche Schnellstahl war dem amerikanischen nicht nur gleichwertig, sondern übertraf denselben in vielen Fällen. Zur besseren Ausnutzung solcher Schnellstähle mußten die deutschen Werkzeugmaschinenkonstruktoren dazu übergehen, Maschinen mit größerer Durchzugskraft, kräftigeren Konstruktionen für größere Schnittgeschwindigkeiten und stärkere Vorschübe zu bauen. Die fortwährenden Verbesserungen der Werkzeugstahlindustrie hinsichtlich der Schneidfähigkeit der Werkzeugstähle und die Forschungen der chemischen Wissenschaft waren stets ein neuer Ansporn für die deutsche Werkzeugmaschinenindustrie, ihre Fabrikate diesem Fortschritt anzupassen.

Während des Krieges trat ein gewisser Stillstand ein. Man beschränkte sich darauf, für die Waffen- und Munitionsherstellung die vorhandenen Konstruktionen umzuändern oder Spezialeinrichtungen hierfür zu konstruieren,

die zum Umbau der Werkzeugmaschinen Verwendung fanden. Auch wurden besondere Maschinen für die Massenbearbeitung von Geschossen gebaut.

Erwähnenswert wäre noch die Herstellung von Gewinden. Man lernte schnell die Vorteile der Gewindeherstellung durch Fräsen, anstatt des Drehens kennen und seit dieser Zeit hat das Gewindefräsen überall Verbreitung gefunden. Mangel an Rohstoffen und geeigneten Arbeitskräften zwangen die Werkzeug- und Werkzeugmaschinenindustrie, Erzeugnisse herzustellen, die als **Kriegsware** galten und deren Lebensdauer auch dementsprechend war.

Mit der Umstellung der Industrie auf Friedenserzeugnisse hat die Werkzeugmaschinenindustrie das gewohnte Tempo des Fortschritts gezeigt, so daß auf den stattgefundenen technischen Messen insbesondere die Erzeugnisse der deutschen Werkzeug- und Werkzeugmaschinenindustrie das größte Erstaunen und die Bewunderung des Auslands gefunden haben.

Im folgenden sollen einige Werkzeugmaschinen besprochen werden, welche beachtenswerte Verbesserungen im Sinne der Produktionssteigerung aufweisen.

I. Werkzeugmaschinen für die Herstellung von Werkzeugen.

„Gutes Werkzeug, halbe Arbeit“ gilt als Grundsatz in jedem gut geleiteten Betrieb.

a) Die Hinterdrehbank.

Die Firma Reinecker, Chemnitz, hat wohl das erste Fabrikat einer Hinterdrehbank auf den Markt gebracht, welche für die zu hinterdrehenden Werkzeuge in der Hauptsache als Fräswerkzeug Verwendung fand. An der Verbesserung dieser Werkzeugmaschine wurde in den letzten Jahren sehr rege gearbeitet. Die alte Reinecker-Hinterdrehbank ist verbessert durch das Fabrikat der Firma Dr. Zehrlant & Co., Mainz, welches konstruktive Verbesserungen in bezug auf leichteres Gewicht der Maschine, größere Leistungsfähigkeit und vor allen Dingen vorzügliche Ausführung der Schneide des Werkzeugs aufweist. Neben der Qualität des Stahls spielt die Ausführung der Schneide eines Werkzeuges eine große Rolle.

b) Universalfräsmaschine.

Bedeutende Firmen, wie Ludw. Löwe, Reinecker, Schuchardt & Schütte usw., haben an der Verbesserung dieser Maschine Hervorragendes geleistet. Präzisionswerkzeuge aller Art mit hinterfrästen Schneiden können heute mit der größten Genauigkeit und in erstaunlich kürzester Zeit auf diesen Universalfräsmaschinen hergestellt werden. In der Bedienung und Wartung sind diese Maschinen sehr einfach und übersichtlich in der Anordnung aller Bewegungsmechanismen, so daß ungelernete Arbeiter sehr schnell mit der Bedienung bekannt werden. Die Betriebsleitung legt darauf großen Wert, weil in der gegenwärtigen Zeit ein sehr großer Mangel an geschulten Kräften besteht.

c) Werkzeugschleifmaschinen.

Die Werkzeuge bedürfen einer stetigen, sorgfältigen Pflege und Behandlung, wenn dieselben ihren Zweck erfüllen sollen. Wichtig und gut geschliffene Werkzeuge erstrebt jede moderne Fabrikation. Sehr viele Werkzeuge, welche bisher von Hand geschliffen wurden und wobei es sehr auf die Geschicklichkeit

des Schleifers ankam, werden in neuerer Zeit mittelst besonders dafür gebauten Werkzeugschleifmaschinen geschliffen. Es wäre da zu nennen:

- die automatische Spiralbohrschleifmaschine,
- = Werkzeuggrundschleifmaschine,
- = automatische Fräser-schleifmaschine,
- = vertikalen und horizontalen Flächenschleifmaschinen usw.

Sie alle zeigen Merkmale eines großen Fortschritts auf dem Gebiete des Werkzeugschliffs. Immer mehr sieht man die Bestrebungen, die Tätigkeit der Hand durch geeignete Maschinen zu ersetzen. Dadurch wird die Arbeit genauer, exakter und in kürzerer Zeit ausgeführt.

Bei der konstruktiven Durchbildung dieser Maschinen erkennt man ebenfalls die Bestrebungen der wissenschaftlichen Betriebsführung, die Anordnung der Hebel, Kurbel usw. so praktisch wie nur möglich vorzunehmen, damit der menschliche Körper nicht unnötigerweise ermüdet wird.

d) Meßwerkzeuge.

In einem gut geleiteten Betriebe, welcher rentabel und leistungsfähig arbeiten will, ist die Verwendung bester Meßwerkzeuge unerlässlich. Schlechte Meßwerkzeuge verursachen häufig Nacharbeiten, die oft mehr Arbeit als die eigentliche Bearbeitung erfordern. Solche Nacharbeiten sind höchst unproduktiv. Das Festhalten der richtigen Maße zweier zusammengehöriger Arbeitsstücke geschieht mittelst der Meßwerkzeuge. Das hierzu geeignetste und weitverbreitetste Meßwerkzeug ist das Mikrometer.

Zuerst waren es wiederum amerikanische Firmen, die genaue Mikrometer auf den Markt brachten. Für die Ausschaltung des menschlichen Tastgefühls beim Messen ist hierbei eine besondere Gefühlsratsche vorgesehen.

Aber auch deutsche Firmen, wie zum Beispiel die Zeißwerke in Jena, bauen heute Präzisionsmikrometer von solcher Güte und Qualität, die den amerikanischen Erzeugnissen in keiner Weise mehr nachstehen.

Der Gebrauch der Meßwerkzeuge kann nicht jedem Arbeiter überlassen werden, weil bekanntlich das Tastgefühl beim Menschen ganz verschiedenartig ausgeprägt ist. Ein gutes, scharfes Auge beim Gebrauch der Meßwerkzeuge ist ebenfalls Vorbedingung. Bei der Prüfung der Sinnestüchtigkeit in der Psychotechnik hat die Betriebsleitung von der Wissenschaft gute Anhaltspunkte erhalten.

II. Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung.

In erster Linie sind es Schnelldrehbänke, Revolverbänke, Halb- und Ganzautomaten, Bohrmaschinen, vertikale und horizontale Bohrwerke, Schnellhobelmaschinen und Fräsmaschinen, die seit der Einführung des von Taylor verwendeten Schnellstahls in ihrer Leistungsfähigkeit so enorm gesteigert worden sind.

Bei jeder neuen Konstruktion sucht man die Schnittgeschwindigkeit bei größter Spantiefe und stärkstem Vorschub zu erhöhen. Die neueren Maschinen zeigen durchweg eine bedeutend stärkere Ausführung. Die Materialverteilung ist derartig, daß der Schnittdruck genügend aufgefangen wird. Die Einzelteile, mit der größten Präzision ausgeführt, ermöglichen eine genaue Bearbeitung der Arbeitsstücke und Auswechselbarkeit derselben. Die Anordnung der Handfurbeln und Handräder ist stets bequem und vom Stande des Arbeiters aus leicht zu erreichen.

Auswechseln von Rädern zum Zwecke größerer Schnittgeschwindigkeiten oder Vorschübe gibt es an der modernen Werkzeugmaschine nicht mehr. Ein Blick auf die Tabelle am Räderkasten mit dem nötigen Hinweis auf die Sebelstellung und die gewünschte Geschwindigkeit ist im Augenblick vorhanden. An Zeit und Kraft wird gespart, Fehler werden ausgeschaltet. Der alte Riemenantrieb ist vielfach verschwunden. Wer kennt nicht die Argernisse des Riemenreifens und den dadurch verursachten Arbeitsaufenthalt? Der Einzel- oder Gruppenantrieb mittelst Elektromotor ist an Stelle des Transmissionsantriebs oder durch Vorgelege ersetzt worden. Viele und große Vorteile im Kraftverbrauch der Maschinen, wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes ergeben sich durch die Verwendung des direkten Antriebes durch den Elektromotor. Neuerdings werden sogar umsteuerbare Elektromotoren zum Antrieb von Hobelmaschinen und Drehbänken verwendet.

So sieht man einen rastlosen, unaufhaltbaren Fortschritt auf dem Gebiete des Werkzeugmaschinenbaues. Leider hat das **Ausland** hiervon die größten Vorteile, denn der deutsche Unternehmer hat nach dem Kriege dank der niedrigen Arbeitslöhne sehr wenig für die Verbesserung seiner Einrichtung getan. Große Mengen deutscher modernster Werkzeugmaschinen gingen ins Ausland, wo dieselben unter dem Druck höherer Löhne und kürzerer Arbeitszeit Verwendung fanden.

:::

:::

:::

Die Entwicklung der Werkzeug- und Werkzeugmaschinenfabrik Ludw. Löwe & Co., Berlin

Joh. Voigtländer, Bergfelde a. d. Nordbahn

Zur Herstellung von Nähmaschinen wurde im Jahre 1870 die Firma Ludw. Löwe & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, gegründet. Schon bei der ersten Einrichtung war die amerikanische Fabrikationsmethode — Massenherstellung auf Genauarbeitsmaschinen — maßgebend. Ein großer Teil der zuerst benötigten Maschinen wurde aus Amerika bezogen. Nach drei Jahren wurde eine Erweiterung erforderlich. Man ging dazu über, die Werkzeugmaschinen selbst zu bauen, so daß sich hier ein selbständiger Fabrikationszweig entwickelte.

Nach dem deutsch-französischen Kriege erhielt die Firma nennenswerte Aufträge auf Lieferung von Gewehrteilen und Artilleriemunition für die preussische und weiter auch für die übrigen deutschen Regierungen. Die Folge war, daß einmal der Bau von Nähmaschinen allmählich verdrängt wurde und andererseits der Werkzeugmaschinenbau in seinem Programm eine Bereicherung erfuhr, denn naturgemäß wurden die für die Herstellung der Waffenteile notwendigen Sondermaschinen in den eigenen Werkstätten hergestellt.

Die Waffenfabrikation wurde immer umfangreicher. Auch ausländische Regierungen gaben nennenswerte Aufträge auf, darunter besonders Rußland. Als die türkische Regierung einen Auftrag von über eine halbe Million Stück vollständige Mausergewehre erteilte, führte dies zu einer Verbindung mit der Waffenfabrik Mauser in Oberndorf.

Ein fast ebenso großer Auftrag der deutschen Regierung auf Lieferung von vollständigen Infanteriegewehren zwang zu einer größeren Erweiterung der Arbeitsräumlichkeiten und führte zu einem Neubau in Charlottenburg und Martinikenselde. Die hierzu erforderlichen Werkzeugmaschinen und Einrichtungen wurden größtenteils in den eigenen Werkstätten hergestellt.

Im Jahre 1888 vereinigte sich die Firma L. Löwe & Co. mit dem Pulverfabriken Rottweil-Hamburg in Rottweil und den Vereinigten rheinisch-westfälischen Pulverfabriken in Köln und erwarben gemeinsam käuflich die Deutsche Metallpatronenfabrik Lorenz in Karlsruhe. Das neue Unternehmen hieß Deutsche Metallpatronen-A.-G. Zur gleichen Zeit wurde von der Firma in Budapest unter Mitwirkung dortiger Interessenten die Waffen- und Maschinenfabrik A.-G. errichtet.

Im Gefolge dieser Neugründungen und der intensiven Aufnahme der Kleinwaffenfabrikation wurde die Firma mit der Einrichtung und Ausführung ganzer und teilweiser Einrichtungen von Gewehrfabriken, Pulverfabriken in den verschiedensten Ländern und auch deutschen Städten betraut. Weiter sind auch vollständige Einrichtungen für Nähmaschinenfabriken, Armaturenfabriken und staatliche Münzprägeanstalten aus ihrem Betriebe hervorgegangen.

Wenige Jahre später, als die Elektrizität immer mehr Anwendung fand, gründete die Firma Löwe in Verbindung mit amerikanischen Unternehmen die Union-Elektrizitäts-Gesellschaft zur Ausnutzung amerikanischer Erfindungen und Erfahrungen. Der Aufschwung dieses Unternehmens ging außerordentlich rasch von statten. Der Kapitalbedarf stieg natürlich in gleichem Maße. So wurde zur Deckung dieses Bedürfnisses die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen gegründet. Träger dieser Kapitalkraft wurde ein Bankkonsortium, dem folgende Banken und Bankhäuser angehören: Diskontogesellschaft, Dresdener Bank, Bank für Handel und Industrie, A. Schaaffhausenscher Bankverein, S. Bleichröder, Born & Busse.

In Verbindung mit ausländischen Banken und Industrien wurden dann weitere Unternehmungen ins Leben gerufen, so in Belgien, in Osterreich, Rußland, England und in Frankreich, sogar unter Hinzuziehung weiterer Kräfte zwei derartiger Gesellschaften. Die Union-Elektrizitäts-Gesellschaft hat sich vorwiegend mit dem Bau elektrischer Bahnen befaßt und alle Tochtergründungen dieser Gesellschaft haben sich gleichfalls mit diesem Industriezweig ihr Arbeitsfeld geschaffen.

Als tätige Mitarbeiterin schied die Firma Löwe späterhin aus dem Verband der Union aus und diese bildet heute die Abteilung Turbinenfabrik der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin.

Auch die Waffenfabrik der Firma Löwe wurde einige Jahre früher von dem Stammhaus getrennt und unter dem Namen Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken mit der Deutschen Metallpatronenfabrik vereinigt.

Die auf Grund eigener vielseitiger Erfahrungen immer wieder verbesserten Werkzeugmaschinen hatten bald den amerikanischen Wettbewerb erfolgreich bekämpft und einen großen, auch ausländischen privaten Interessenten- und Abnehmerkreis gewonnen. Auch die Werkzeugmaschinenfabrik im Stadtinnern wurde zu klein und erlebte einen Neubau neben der Union und der Waffenfabrik.

Bevor jedoch die Baulichkeiten ausgeführt wurden, wurden in amerikanischen und größeren deutschen Fabriken Studien gemacht, um ein recht vorteilhaftes Arbeitssystem zu finden und in der neuen Fabrik zur Durchführung zu bringen. Dies wurde gefunden in dem Streben nach Massenfabrication. Dies setzte wieder voraus die Beschränkung auf einige wenige Typen und die Herstellung dieser wenigen Typen in größerer Anzahl. Diese Bestrebungen bringt die Firma neuerdings wieder darin zum Ausdruck, daß Fräsmaschinen vollständig für sich in einem während des Krieges ausgeführten Neubau hergestellt werden, also von dem übrigen Maschinenbau ganz getrennt sind.

Das Unternehmen umfaßt heute weiterhin eine Gießerei, eine Normalienfabrik, eine Werkzeugfabrik, ein eigenes Laboratorium zur Untersuchung und Bestimmung geeigneter und zur Verwendung gelangender Rohstoffe. Weiterhin gehören auch die notwendigen Nebenbetriebe dazu, wie: Modellschlerei, die wie die Gießerei auch direkt für die Kundschaft arbeitet.

Jeder für die Entwicklung des Industriezweiges wertvolle Gedanke wird von der Firma Löwe im Sinne ihres Begründers Ludwig Löwe aufgenommen und trägt natürlich in erster Linie dazu bei, dem Unternehmen selbst Erfolg einzutragen. Diese Richtigkeit im Aufgreifen neuer Anregungen wirkt aber auch recht befruchtend auf das Wirtschaftsleben und hat nicht zuletzt dazu beigetragen, die amerikanische Konkurrenz des Werkzeugmaschinenbaus aus dem Felde zu schlagen und weitere deutsche Firmen zu gleichen Anstrengungen zu veranlassen.

Der Unternehmer ist verantwortlich für Beschäftigung der Arbeiter

Allzu gern möchten Unternehmer jedes Risiko auf die Arbeiter abwälzen und letztere, wenn hier und da die Beschäftigung momentan hapert, einfach nach Hause schicken. Dagegen wendet sich ein beachtenswertes Urteil des Gewerbegerichts in Suhl, verkündet am 19. Januar d. J. Das Urteil lautet:

Die Beklagte (Firma Franz G. in Suhl) wird verurteilt, an den a) Kläger A 9610.— M., b) den Kläger L. 10772,50 M. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Tatbestand: Die Kläger A und L. standen bei der Beklagten in Arbeit. Vom Mittwoch, den 27. Dez. bis Sonnabend, den 30. Dez. 1922 ließ der Beklagte die Arbeit aussetzen. Die Kläger beanspruchen ihren Lohn für diese Tage und beantragen:

Die Firma G. in Suhl zu verurteilen, an den Kläger A 9610.— M. und an den Kläger L. 10772,50 M. zu zahlen und das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Beklagte wendet ein, daß er nur Lohnarbeit mache, welche ihm von den Firmen Schneider & Doentje, Gebr. Göze und Kober & Co. zugewiesen würde. Diese Firmen hätten ihm wegen der Inventur zwischen Weihnachten und Neujahr keine Arbeit zugewiesen, also habe er auch nicht arbeiten lassen können, und er habe auch den Klägern vorher gesagt, er wüßte nicht, wie es würde, er würde an diesen Tagen wahrscheinlich aussetzen müssen.

Entscheidungsgründe: Der Beklagte ist als Arbeitgeber dafür verantwortlich, daß die von ihm beschäftigten Arbeiter auch Arbeit haben. Selingt es ihm nicht, Arbeit heranzuschaffen, so hat er die Gefahr dafür zu tragen und muß den Klägern trotzdem den Lohn zahlen, auch wenn er sie zeitweise nicht beschäftigen kann.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 91 der Zivilprozeßordnung, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709, Ziff. 2 der ZPO.

Zahlungsverweigerung notwendig versäumter Arbeitszeit durch Ausübung der Tätigkeit als Betriebs- u. Arbeiterrat (§ 35 BRG.)

Ein den § 35 des BRG berührender Streitfall zwischen dem Arbeiterrat und der Betriebsleitung einer Mainzer Beleuchtungskörperfabrik beschäftigte am 16. November 1922 den Schlichtungsausschuß Mainz. Dem Fall lag folgendes zugrunde:

In den ersten Tagen des Oktober waren für die in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter Vohrvereinbarungen für die Dauer des ganzen Monats getroffen, welche aber sehr bald durch die enormen Preissteigerungen überholt wurden. Von der Verbandsleitung des DRB wurden deshalb Bemühungen unternommen, um eine den veränderten Verhältnissen einigermaßen gerecht werdende Lohnzulage zu erlangen. Ein positives Ergebnis zeitigten diese Bemühungen nicht. Die Belegschaft des genannten Betriebes hierüber nicht befriedigt, ersuchte ihre Betriebsvertretung am 25. Oktober, bei der Firma vorstellig zu werden, um dennoch, trotz der allgemeinen Ablehnung des gestellten Verlangens nach einer Lohnerhöhung, für sich in irgend einer Weise eine Lohnverbesserung zu erreichen. Der Vorsitzende des Arbeiterrates hielt es in Anbetracht der erregten Stimmung seiner Kollegen sowie auch im Interesse eines störungslosen Fortgangs des Betriebes für geboten, dem Ersuchen sofort, noch während der Frühstückspause, stattzugeben. Die Verhandlungen, an welchen noch zwei Mitglieder des Arbeiterrates teilnahmen, dehnten sich eine Viertelstunde über die Frühstückspause aus. Während dieser Zeit ließen die Arbeiter ohne Vorwissen des Arbeiterrates die Arbeit ruhen. Die Viertelstunde wurde sämtlichen Arbeitern bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug gebracht, auch den drei Arbeiterratsmitgliedern, welche während dieser Zeit, gemäß ihren gesetzlichen Aufgaben, mit der Firma verhandelten. Trotz Reklamation wurde diesen die Bezahlung der versäumten Arbeitszeit grundsätzlich verweigert, weshalb dem Schlichtungsausschuß die Angelegenheit unter Berufung auf die §§ 35 und 66 Ziffer 3 und § 93 BRG zur Entscheidung unterbreitet wurde.

Die Beschwerdegegnerin beantragte Abweisung der Beschwerde mit der Motivierung, die Tätigkeit der gesetzlichen Betriebsvertretung sei eine unentgeltliche und ehrenamtliche, nur notwendige Arbeitszeitversäumnis müsse ihr nach dem Gesetz vergütet werden. Da aber der Betrieb während der Zeit der Verhandlungen geruht habe, käme auch für die betroffenen Arbeiterratsmitglieder eine Arbeitszeitversäumnis nicht in Frage. Würde in diesem Fall die anfällige Zeit bezahlt, so bedeute das eine dem Gesetz nach nicht zulässige Begünstigung der Betriebsvertretung gegenüber der übrigen Arbeiterschaft des Betriebes. Der Schlichtungsausschuß traf folgende Entscheidung:

Die Firma O. & B. ist verpflichtet, den Mitgliedern des Arbeiterrates J. B., M. D. und L. P. den am 25. Oktober 1922 geltenden Tariflohn für eine Viertelstunde Arbeitszeit nachzugahlen.

Begründung: Die Belegschaft der Firma O. & B. hat am 25. Oktober 1922 den Vorsitzenden des Arbeiterrates J. B. sowie die Arbeiterratsmitglieder D. und P. während der Frühstückspause beauftragt, bei dem Prinzipal der Firma vorstellig zu werden, um von der Firma irgend eine beruhigende Erklärung zu erlangen, wie sie der plötzlich angestiegenen Leuerung begegnen würde. Die drei Arbeiterratsmitglieder haben sich um 8³⁰ Uhr vormittags zu Herrn O. ins Büro begeben und mit ihm über die Angelegenheit verhandelt. Die Unterredung dauerte bis 9 Uhr vormittags, also eine Viertelstunde über die Frühstückspause hinaus. Während dieser Zeit hat die übrige Belegschaft nicht gearbeitet und infolgedessen eine Lohnkürzung von einer Viertelstunde erfahren. Auch die drei Arbeiterratsmitglieder haben diese Lohnkürzung erfahren und beantragen gemäß § 35 BRG die Entscheidung des Schlichtungsausschusses dahingehend, daß ihnen der um den Betrag einer Viertelstunde gekürzte Lohn nachgezahlt werde.

Dieser Antrag erschien dem Schlichtungsausschuß durchaus begründet, denn die genannten drei Arbeiterratsmitglieder haben lediglich die Unterredung mit dem Inhaber der Firma zu dem Zwecke gehabt, um ihre Pflicht als Betriebsratsmitglieder zu erfüllen und den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren (zu vergl. § 66 Ziff. 3 BRG). Es steht durch Befragen des Firmeninhabers zweifelhaft fest, daß die drei Arbeiterratsmitglieder während der Zeit der Unterredung hätten arbeiten können, denn nach der Art ihrer Beschäftigung waren sie weder von einem Maschinen- noch von einem Kraftantrieb abhängig. Nach § 35 BRG darf aber eine notwendige Versäumnis von Arbeitszeit eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Der Schlichtungsausschuß ist davon

Überzeugt, daß im vorliegenden Falle die Verkürzung von einer Viertelstunde Arbeitszeit für die drei Arbeiterratsmitglieder notwendig war, da sie lediglich in Erfüllung ihres Amtes als Betriebsratsmitglieder gehandelt haben. Es war deshalb wie geschehen zu erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Der Fall ist bezeichnend für das Bestreben der Unternehmer, das systematisch darauf angelegt ist, die Wirksamkeit der gesetzlichen Betriebsvertretung in jeder nur erdenklichen Weise mit der Absicht zu erschweren, das Interesse der Arbeitnehmerschaft am WBG zu unterwühlen, um auch auf diesem Wege dem Ziel der „unerwünschten“ Mitwirkung derselben in Betriebsangelegenheiten den Garaus zu machen. Er verdient deshalb weitesten Kreisen der Arbeitnehmerschaft, besonders den Betriebsräten zur Beachtung bekanntgegeben zu werden, um im ähnlich gelagerten Streitfällen als Material dienen zu können.

Unspruch auf Urlaubsentschädigung auch bei selbstverschuldeter Entlassung

Aus dem Urteil des **Gewerbegerichts Hannover** vom 1. August 1922.

Kläger ist 17 Jahre bei der Beklagten als Schlosser beschäftigt gewesen und wegen Mißhandlung von Vehrungen am 7. Juli 1922 fristlos entlassen. Er verlangt den Lohn für die ihm laut Tarif zustehende Urlaubszeit vom 10. bis 22. Juli. Beklagte bestreitet, daß Kläger dazu berechtigt ist und behauptet, daß der Kläger mindestens bis zu dem im Tarif auf den 1. Oktober festgesetzten Stichtag im Betrieb der Beklagten hätte arbeiten müssen. Da das Arbeitsverhältnis durch eigene Schuld des Klägers vor Antritt des Urlaubs erloschen sei, habe der Kläger den Urlaubsanspruch nicht erworben. Die Beklagte ist verurteilt.

Aus den Gründen: Da unter Ziffer 7 des unstreitig für die Parteien maßgebenden Tarifvertrages für die Metallindustrie vom 9. Mai 1922 auch die Frage geregelt ist, wann die Arbeiter des Anspruchs auf die Urlaubsvergütung verlustig gehen sollen, muß im Zweifel angenommen werden, daß ein solcher Verlust nach dem Willen der Tarifparteien nur in dem im Tarifvertrage ausschließlich dafür vorgesehenen Falle der Verrichtung von Arbeit gegen Entgelt während der Urlaubszeit eintreten soll. Dem Kläger konnte deshalb der erwähnte Anspruch, der den alleinigen Gegenstand der Klage bildet, nicht aus dem Grunde abgesprochen werden, weil das Arbeitsverhältnis vor Antritt des Urlaubs gelöst ist, selbst dann nicht, wenn tatsächlich der Kläger selbst begründeten Anlaß hierzu gegeben haben sollte. Dem Kläger muß vielmehr der Urlaubsanspruch bezw. der Anspruch auf die Urlaubsvergütung mangels begründeter Einwände der Beklagten an sich zugesprochen werden. Dem Einwande, der 1. Oktober jedes Jahres sei Stichtag für die Urlaubsgewährung und der Urlaubsanspruch entstehe jedesmal erst, wenn der Arbeiter an diesem Tage noch bei der Beklagten arbeite, kann nach Sinn und Wortlaut der betreffenden Tarifbestimmung nicht beigetreten werden. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichtes, von der abzuweichen keine Veranlassung vorlag, steht dem Kläger die eingeklagte volle Urlaubsvergütung von 2539,20 Mk., über deren Höhe kein Streit herrscht, aber nur zu, soweit er während des ganzen Zeitraumes, für den der Urlaub gilt, auch bei der Beklagten beschäftigt gewesen ist, da die Gewährung des Urlaubs zweifellos nur ein Teil der dienstvertraglichen Gegenleistungen der Beklagten ist, deren Erfüllung von der Leistung der Dienste für den dafür verabredeten Zeitraum abhängt. Wenn der Kläger nur einen Teil dieser Dienstzeit abgeleistet hat, steht ihm auch nur ein entsprechender Teil des Urlaubs bezw. der Urlaubsvergütung zu. Da der ganze Urlaub für das laufende Kalenderjahr galt, der Kläger aber in diesem unstreitig nur bis 7. Juli bei der Beklagten beschäftigt gewesen ist, konnte ihm nur der auf die Zeit vom 1. Januar bis 7. Juni — im Verhältnis zu dem ganzen Kalenderjahre — entfallende Teil der vollen Urlaubsvergütung zuerkannt werden, der gerichtsseitig auf 1250 Mk. berechnet ist.

..... Bücherbesprechung

Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung von Paul Herz und Richard Seidel (Verlag des ADGB).

Wenn auch das Bürgertum zurzeit bestrebt ist, die Arbeiterschaft in eine Art Einheitsfront in Wiederholung des berühmten Burgfriedens hineinzubringen, so darf sich davon die deutsche Arbeiterschaft nicht einschläfern lassen. Die Gefährdung des Achtstunden-

tags war vielleicht niemals so groß, wie sie am Ende der Aktion sein dürfte. Denn die Feindschaft zwischen französischem und deutschem Kapital mag zurzeit in noch so lautem patriotischem Phrasengellengel verkündet werden — einzig sind sich beide in dem Willen, jede mögliche Situation auszunutzen, um die ihre eigene Herrschaft bedrohenden Rechte der Arbeiterschaft zu verkürzen. Darum darf sich auch die deutsche Arbeiterschaft von der letzten Geste des Reichswirtschaftsrats nicht einlassen lassen, wenn dieser — nachdem das Plenum dem Arbeitszeitgesetz bereits gegen die geschlossene Front der Arbeitnehmer eine solch reaktionäre Fassung gegeben hatte, daß es einer Abschaffung des Achtstundentags gleichkam — nunmehr den Entwurf angesichts der politischen Situation wieder an den Ausschuß zurückverwiesen hat. Man hat aber keinerlei Ursache zu der Annahme, daß durch die gegenwärtig von der deutschen Arbeiterschaft dargebrachten Opfer das Verständnis der Unternehmer für die berechtigten Forderungen des Proletariats etwa wirklich ein besseres geworden wäre — nach den bestehenden krassen Gegensätzen ist höchstens mit einer Verschleppung, nicht aber mit einer annehmbaren Gestaltung des Gesetzentwurfs zu rechnen. Und da erst in den letzten Wochen wieder in diesen Blättern ein Rundschreiben eines süddeutschen Bezirksverbandes der Metallindustrie mitgeteilt werden konnte, in dem die Unternehmer sich bemühen, tendenziöses Material gegen den Achtstundentag zusammenzutragen, ist das Erscheinen des oben angeführten Buches von der gesamten Arbeiterschaft aufs dankbarste zu begrüßen. Die rund 170 Seiten starke Schrift begnügt sich nicht damit, bereits bekannte, im Jahrzehnte währenden Kampf um Verkürzung der Arbeitszeit vorgetragene Argumente zusammenzustellen, sondern geht in ganz systematischer Weise vor, um historisch und sachlich die Kollegen über alle mit der Verkürzung der Arbeitszeit zusammenhängenden Probleme aufzuklären.

Nach einem kurzen historischen Abriss über den Kampf um den Achtstundentag im In- und Ausland und seine tarifvertragliche Regelung in unserm Lande wird der bedeutsamste Abschnitt: „Erfahrungen mit der Verkürzung der Arbeitszeit“ behandelt. Dabei wird an Hand sorgfältig geprüften Materials, nachdem zunächst das Urteil der Wissenschaft verzeichnet wird (hoher Arbeitslohn, kurze Arbeitszeit — hohe Arbeitsleistung), die Erfahrung, die nach dem Urteil der Gewerbeaufsichtsbeamten mit der Verkürzung der Arbeitszeit in der Industrie gemacht wurde, dargelegt, dem sich eine Untersuchung über die Arbeitsleistung in der Industrie und im Bergbau anschließt. Natürlich beschränken sich die Verfasser nicht auf eine kritiklose Wiedergabe offiziellen Materials, sondern sie sind erfreulicherweise in der Lage, zum Teil auf Grund eigener Erhebungen, diese offiziellen, teilweise einseitig gefärbten Berichte zu ergänzen und zu berichtigen. Durch eine Anfügung der Feststellungen aus der von der Frankfurter Zeitung herausgegebenen „Wirtschaftskurve“ sowie der von einigen gewerkschaftlichen Verbänden in den letzten Monaten vorgenommenen Erhebungen wird das Bild des bisher auf dem Gebiet der Leistungsmessungen Vorhandenen vervollständigt.

Im 4. Abschnitt: „Die Arbeitszeitgesetzgebung in Deutschland“ wird das geltende Recht an Hand der Demobilmachungsverordnungen und der beiden, dem Reichswirtschaftsrat vorliegenden Arbeitszeitgesetze (für Arbeiter und für Angestellte) sowie der Vereinbarung bei der Reichseisenbahn knapp skizziert und durch Auszüge aus den Gutachten von Leipart, Dr. Hilferding und Dr. Bosh wirkungsvoll ergänzt.

Ganz besonderes Interesse verdienen die beiden Schlufabschnitte: „Einfluß der sozialen und politischen Verhältnisse auf die Arbeitsleistung“ und „Achtstundentag und Produktionsförderung“. Hier wird, gestützt auf die Aussagen namhafter Professoren, Sozialpolitiker und anderer Sachverständiger, der engste Zusammenhang zwischen Ernährung- und Wohnungsverhältnissen und Arbeitsleistung nachgewiesen, die physiologische und psychologische Seite des Arbeitszeitproblems in ausgezeichnete Weise behandelt. Diese Ausführungen werden im weiteren durch Daten aus dem praktischen Leben erhärtet und durch eine Wiedergabe der Lohnentwicklung in Deutschland sowie eine Gegenüberstellung der deutschen und ausländischen Reallöhne ergänzt.

Der Schlufabschnitt stellt bei der Untersuchung der wahren Ursachen des Produktionsrückganges fest, daß dieser nicht etwa auf dem Rückgang der Arbeitsleistungen zurückzuführen ist, sondern auf die Rückwirkungen des Krieges und die Währungs- und Wirtschaftszerrüttung, insbesondere auch auf dem infolge der Valutakonjunktur vernachlässigten inneren technischen und organisatorischen Ausbau der Betriebe und auf die völlige Umstellung der Mentalität des Unternehmers, von dem die Verfasser sagen: „Er denkt nicht als Wirtschaftler, sondern als Spekulant.“ Um so mehr entspricht es den Erforder-

nissen der Volkswirtschaft, daß durch die Aufrechterhaltung des Achtstundentags auf eine Förderung und Verbesserung des technischen Apparates unserer Wirtschaft hingedrängt werde.

Das Buch ist — trotz seines wissenschaftlichen Charakters — eine vorzügliche Waffe im Kampf um den Achtstundentag, so daß ihm der rasche Absatz der ersten und ein baldiges Erscheinen einer zweiten Auflage mit ergänzendem Material zu wünschen ist. L. S.

Prof. Grotjahn: Das Gesundheitsbuch der Frau (Verlag J. G. W. Dietz Nachf. [Vorwärts]). — Das Buch ist keineswegs nur für die Frau bestimmt (wenn auch in erster Linie), sondern will auch unseren Männern die notwendigen Kenntnisse von den Tatsachen und Vorgängen des sexuellen Lebens vermitteln. Prof. Grotjahn behandelt diese Probleme in erster Linie vom Standpunkt des Arztes, aber auch von dem des sozial denkenden Menschen. Ausgehend von einer schlichten, belehrenden Darstellung der physiologischen Vorgänge bei der gesunden Frau, schließt sich daran eine Beschreibung der hauptsächlichsten Erkrankungen des Weibes, womit indessen keineswegs der Rat eines Arztes in irgend einem Erkrankungsfall überflüssig gemacht werden, sondern nur das Verständnis für solche Krankheitserscheinungen geweckt werden soll. In diesem zweiten Abschnitt beschäftigt sich der Verfasser auch eingehend mit dem so überaus umstrittenen und schwierigen Problem der Geburtenbeschränkung. Macht sich doch in allen Kulturstaaten mehr und mehr das Bestreben geltend, die Zahl der Fortpflanzung nicht mehr lediglich dem Zufall zu überlassen, vielmehr sie einer vernünftigen Überlegung zu unterstellen. Prof. Grotjahn betrachtet es als Ziel, daß wir uns einer Zeit nähern, in der wir geleitet haben werden, „dem jeweiligen Nahrungsspielraum die ihm angemessene Bevölkerungsmenge anzupassen.“ Er erklärt sich unter näherer Begründung darum für ein System der Geburtenregelung, wenn auch die von ihm aufgestellten Regeln, wonach zum Beispiel jedem Elternpaar die Pflicht auferlegt wird, die Mindestzahl von drei Kindern über das fünfte Lebensjahr hinaus hochzubringen, uns etwas zu schematisch bestimmt zu sein scheint und die Menschenaufzucht zu ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Bevölkerungspolitikers betrachtet, wobei die auch bei Menschen mit starkem sozialem Pflichtgefühl möglichen individuellen seelischen Komplikationen nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Zur Erreichung der Geburtenrationalisierung gibt der Arzt Ratschläge zur Geburtenverhütung. Prof. Grotjahn ist Gegner der Aufhebung des Abtreibungsparagrafen, weil er die gesundheitlichen Gefahren selbst bei der vom Arzt vorgenommenen Abtreibung noch zu hoch veranschlagt. Ohne uns an dieser Stelle mit der Auffassung des Verfassers, der wir nicht ganz zustimmen vermögen, auseinanderzusetzen zu wollen, sei doch der Hinweis gestattet, daß die Abschaffung dieses Paragrafen uns schon aus dem Grunde als notwendig und gerecht erscheinen würde, als er in der Praxis das Hineinschnüffeln von Polizei und Gericht in die intimsten menschlichen Verhältnisse bedeutet, vor allem aber deshalb, weil tatsächlich nur ein Bruchteil der Abtreibungen davon betroffen wird und es sich dann gewöhnlich nur um die ärmsten, beklagenswertesten Geschöpfe handelt, bei denen ohnehin infolge des gesetzlichen Verbots die Abtreibung meist in der gesundheitschädlichsten Weise von Laien vorgenommen wird, anstatt von der kundigen Hand des Arztes, und dadurch noch mehr schwere Gesundheitschäden entstehen.

Eingehend werden die Frauen- und Geschlechtskrankheiten behandelt und damit zugleich eine Reihe außerordentlich wertvoller, nicht nur hygienischer, sondern auch praktisch sozialer Ratschläge, insbesondere über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und hygienischen Einrichtungen vermittelt.

Als 3. Abschnitt folgen die Kapitel über die „pflegende Frau“, ausgehend von der Kinderpflege, den ansteckenden Krankheiten bis zur ersten Hilfe in Unglücks- und Krankheitsfällen, und gesundheitliche Vorschläge über Essen und Trinken.

Das in knapper, populärer Darstellung und freundlicher Ausstattung dargebotene Buch ist in erster Linie für den Proletarierhaushalt als Ratgeber und Nachschlagebuch bestimmt, da es neben der notwendigen Kenntnis von den physiologischen Vorgängen auch den Rat des Sozialhygienikers und Freundes der Arbeiterschaft vermittelt. L. S.